



Der Zweck dieses Wertpapierprospekts ist ein öffentliches Angebot der reconcept GmbH
ISIN / WKN: DE000A5GS628 / A5GS62 | Mehr Informationen unter www.reconcept.de/ir

Wertpapierprospekt

reconcept BatterieSpeicher Global





GRÜNE ENERGIE · HEUTE FÜR MORGEN

reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7,0 Prozent Schuldverschreibungen 2027/2032

fällig am 4. August 2032

„reconcept BatterieSpeicher Global“

International Securities Identification Number (ISIN):

DE000A5GS628

Wertpapierkennnummer (WKN):

A5GS62

Die reconcept GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 4. August 2027 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. August 2032 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. August 2027 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 4. August 2032 (ausschließlich) mit jährlich 7,0 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 4. Februar und am 4. August eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

529900B0TKZGIVHUFK90

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2027/2032 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird voraussichtlich am 4. August 2027 erfolgen.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Wertpapierprospekt vom 28. September 2026

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 111453 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) und zusammen mit weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“, übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz der Emittentin zu verstehen ist,**
- f. Anlegende ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht und**
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 28. September 2027 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Potenzielle Anlegende sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist erteilt worden.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.



1	ZUSAMMENFASSUNG	8	4	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	36
1.1	Einleitung und Warnhinweise	8	4.1	Angaben zur Emittentin	36
1.2	Basisinformationen über die Emittentin	8	4.1.1	Firma, Registrierung, Sitz, Gründungsdatum, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	36
1.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	10	4.1.2	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung, Existenzdauer, Telefon und Website	36
1.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11	4.1.3	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	36
2	RISIKOFAKTOREN	14	4.1.4	Rating	36
2.1	Einleitung Risiken	14	4.1.5	Unternehmensgegenstand	36
2.2	Unternehmensbezogene Risiken	14	4.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit	36
2.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	14	4.2.1	Überblick reconcept Gruppe	36
2.2.2	Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	19	4.2.2	Green Finance: Weltweite Investitionen in die Energiewende	37
2.2.3	Rechtliche und IT-Risiken	22	4.2.3	Aktuelle Entwicklung des Batteriespeichermarktes	38
2.2.4	Regulatorische Risiken	24	4.2.4	BESS-Strategie von reconcept	42
2.2.5	Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	24	4.2.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	43
2.3	Risiken der Wertpapiere	26	4.2.6	Umwelt	43
2.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	26	4.2.7	Gewerbliche Schutzrechte	43
2.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	29	4.2.8	Regulatorisches Umfeld	43
3	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON- SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHT UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	31	4.2.9	Schuld- und Haftungsübernahmen	43
3.1	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	31	4.3	Organisationsstruktur	43
3.2	Erklärung der Prospektverantwortlichen	31	4.3.1	Aufbau der reconcept Gruppe	43
3.3	Erklärung hinsichtlich Sachverständiger	31	4.3.2	Abhängigkeit, Beherrschung und Gesellschafterstruktur der Emittentin	46
3.4	Angaben vonseiten Dritter	31	4.4	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	46
3.5	Erklärung zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde	31	4.5	Gewinnprognosen oder -schätzungen	46
3.6	Interessen und Interessenkonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind	31	5	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	47
3.7	Weitere Angaben	32	5.1	Angaben zu den Wertpapieren	47
3.7.1	Berater	32	5.1.1	a) Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere	47
3.7.2	Weitere geprüfte oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben	32	5.1.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	47
3.7.3	Rating	32	5.1.3	Wertpapiertyp und Verbriefung	47
3.8	Ergänzende Hinweise	32	5.1.4	Währung der Wertpapieremission	47
3.8.1	Gültigkeitsdauer des Prospekts	32	5.1.5	Rang der Wertpapiere im Fall einer Insolvenz	47
3.8.2	Hinweise zu Websites	32	5.1.6	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	47
3.8.3	Berichterstattung nach der Emission	32	5.1.7	a)–d) Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine	48
3.8.4	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	32	e)	Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	48
3.8.5	Zukunftsgerichtete Aussagen	33	5.1.8	Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren sowie vorzeitiger Tilgungen seitens der Emittentin	48
3.8.6	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	33	5.1.9	Angabe der Rendite	48
3.8.7	Abschlussprüfer	34	5.1.10	Vertretung der Anlegenden	49
3A	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/ DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL	35	5.1.11	Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden	49
3a.1	Kosten der Ausgabe	35			
3a.2	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	35			

5.1.12	Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins	49	7	ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGKEIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER RECONCEPT GRUPPE UND DER EMITTENTIN	70
5.1.13	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	49	7.1	ESG-bezogene Informationen	70
5.1.14	Warnhinweis zu steuerlichen Konsequenzen	49	7.1.1	Die maßgeblichen ESG-Faktoren	70
5.1.15	Anbieter	49	7.1.2	ESG-konforme Verwendung der Emissionserlöse	71
5.1.16	Kündigungsgründe der Parteien und andere Gründe für vorzeitige Rückzahlungsverlangen	49	7.1.3	Nachhaltigkeitsziele	71
5.2	Anleihebedingungen	50	7.2	Weitere Angaben zu der ESG-bezogenen Berichterstattung nach der Emission	71
5.2.1	Anleihebedingungen Deutsch (verbindlich)	50	7.2.1	Berichterstattung nach der Emission	71
5.2.2	Terms of Investment (English, non-binding)	50	8	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	72
6	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT	64	8.1	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	72
6.1	Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere	64	8.1.1	Gesellschafterversammlung	72
6.1.1	Angebotskonditionen	64	8.1.2	Geschäftsführung	72
6.1.2	Angebotszeitraum und Beschreibung des Antragsverfahrens	64	8.1.3	Weitere Tätigkeiten der Organe	72
6.1.3	Widerruf des Zeichnungsantrags, Verfahren zur Reduzierung der Zeichnungen sowie Erstattung etwaiger Zeichnungsbeträge	65	9	FINANZINFORMATIONEN	73
6.1.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	66	9.1	Historische Finanzinformationen	73
6.1.5	Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	66	9.2	Wesentlichen Veränderungen der Finanzlage	75
6.1.6	Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	66	9.3	Aufnahme von historischen Finanzinformationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung	75
6.1.7	Vorzugszeichnungsrechte	66	10	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	76
6.1.8	Verkaufsbeschränkungen	66	10.1	Angaben über das Stammkapital der Emittentin	76
6.1.9	Identifikation des Zielmarktes	67	10.1.1	Unmittelbare oder mittelbare Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	76
6.2	Verteilungs- und Zuteilungsplan	67	10.1.2	Vereinbarungen in Bezug auf Änderungen der Beherrschung	76
6.2.1	Investorenkategorien, Tranchen	67	10.2	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	76
6.2.2	Zuteilung	67	10.3	Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen	76
6.3	Meldung an den Anlegenden über die erfolgte Zuteilung	68	10.3.1	Potenzielle Interessenkonflikte der unter Punkt 8.1.2 genannten Organe	76
6.4	Preisfestsetzung	68	10.4	Wichtige Verträge	77
6.4.1	Preisangabe	68	11	INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG	78
6.4.2	Methode der Preisfestsetzung	68	12	VERFÜGBARE DOKUMENTE	79
6.4.3	Kosten und Steuern	68	13	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	80
6.5	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	68	13.1	Allgemein	80
6.5.1	Koordinator des Angebots	68	13.2	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	80
6.5.2	Zahlstellen	68	13.3	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	80
6.5.3	Underwriting, Übernahmevertrag	68	14	GLOSSAR/QUELLEN	82
6.5.4	Datum eines Emissionsübernahmevertrags	68			
6A	EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	69			
6a.1	Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	69			
6a.2	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem MTF	69			
6a.3	Zahlstellen	69			
6a.4	Weitere Märkte für Wertpapiere derselben Gattung	69			
6a.5	Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel	69			
6a.6	Emissionspreis der Wertpapiere	69			

1 Zusammenfassung

1.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

reconcept BatterieSpeicher Global

Schuldverschreibungen 2027/2032 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A5GS628**

Emittentin

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 66

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon, L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

28. September 2026

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegenden sollten sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegenden können das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anlegende, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anlegenden eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist die reconcept GmbH, eine Holdinggesellschaft der gleichnamigen Unternehmensgruppe mit Sitz in Hamburg. Mit Gründung im Jahr 1998 gehört die reconcept Gruppe zu den Vorreitern im Bereich Erneuerbare Energien. Das Unternehmen entwickelt Erneuerbare-Energien-Projekte und die dazugehörigen Speichertechnologien im In- und Ausland. Seit 2020 emittiert die reconcept Gruppe festverzinsliche Anleihen, mit denen sie die Umsetzung ihrer Projektentwicklungs-Pipeline finanziert.

Diese umfasst Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke sowie Speichertechnologien im In- und Ausland. Letztere sorgen für die notwendige Flexibilität einer erneuerbaren Energieversorgung und sind heute integraler Bestandteil der Projektentwicklung. Dazu zählen Batterieenergiespeichersysteme (BESS) ebenso wie Projekte im Bereich Grüner Wasserstoff.

Mit den Anleihen von reconcept haben Anlegende die Möglichkeit, sich an der Entwicklung dieser zukunftsweisenden Energieprojekte zu beteiligen und gleichzeitig von festen Zinsen zu profitieren. Die Anleihen haben unterschiedliche Investitionsschwerpunkte im Bereich Erneuerbare Energien sowie Speichertechnologien in den verschiedenen Kernmärkten von reconcept. Dazu zählen Deutschland, Finnland, Kanada und Spanien. Wachstumspotenzial sieht das Unternehmen darüber hinaus in Südostasien.

Insgesamt verfügt die reconcept Gruppe über eine Projektentwicklungs-Pipeline von aktuell mehr als 10 Gigawatt in Deutschland, Finnland, Kanada und Spanien. Die Projekte werden von erfahrenen Projektentwicklungsteams vor Ort vorangetrieben und die Pipeline kontinuierlich weiter ausgebaut. Wachstum mit Augenmaß ist die Devise von reconcept. Vor einem Markteintritt werden Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen – auch im Interesse der Anlegenden. Seit der Unternehmensgründung hat reconcept gemeinsam mit mehr als

21.500 Anlegenden insgesamt EUR 685 Millionen in die Realisierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen investiert (Stand: 31. Dezember 2025).

Hauptanteilseigner

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Die reconcept GmbH wird damit mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Karsten Reetz und Christiane Kaufholt-Mecke.

Abschlussprüfer

Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Trufanowstraße 8, 04105 Leipzig, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM) für die zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14. Die Finanzangaben umfassen auch die notwendigen Angaben nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Umsatzerlöse	3.296	9.280
Sonstige betriebliche Erträge	8.697	173
Erträge aus Beteiligungen	501	2
Jahresüberschuss	1.083	1.221

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	56.824	47.880
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	61.297	51.339
Kassenbestand, Bankguthaben	4.722	3.669
Eigenkapital	7.839	8.755

¹ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden und Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.375	-6.764
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.431	-1.079
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.109	10.500

c) **WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?**

Emittentenbezogene Risiken

Die Emittentin hat zum Teil die vereinnahmten Beträge aus den Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Veräußerung von Projektrechten, Projekten oder Projektgesellschaften könnte bei einem negativen Konjunktur- oder Branchenumfeld (etwa durch reduzierte Förderungen) oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Anbieterin von Kapitalanlagen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Anlagen negativ berühren würde.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV-, Windkraft- und Energiespeicheranlagen, auch für Projektrechte.

Es besteht ein Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft. Die Emittentin ist als Projektentwicklerin von PV- und Windkraftanlagen sowie gewerblichen Energiespeicherlösungen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung und regulativen Risiken im Wind-, Solar- und Speichermarkt abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Wind-, Solar- und Speichermarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Finnlands und die Europäische Union sowie Kanada könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte und Projektentwicklungen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.

Es bestehen erhebliche Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen. In dem Zeitraum 2026 bis 2032 sind aus den bisher begebenen Anleihen der reconcept GmbH Tilgungen von EUR 45.800.000 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen hinzukommen. Da diese Anleihen überwiegend vor dem Rückzahlungstag dieser Emission zu tilgen sind, erhöhen diese das Risiko für die Rückzahlbarkeit dieser Anleihe und auch für die Zinszahlungen für diese Anleihe erheblich.

Es bestehen erhebliche Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen, die dazu führen können, dass der Emittentin Liquidität durch Ertragsteuern und Gewinnausschüttungen entzogen werden.

1.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A5GS628.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 4. August 2027 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 4. August 2032 (das „Laufzeitende“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,0 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 4. Februar und 4. August sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (20 Bankarbeitstage nach Fälligkeit) sowie im Falle des Drittverzugs oder der Zahlungseinstellung.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zudem im Rahmen einer Wahlrückzahlung erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emitten-

tin darüber hinaus berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht rechtlich beschränkt.

b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 4. August 2027 in den Handel im Quotation Board, einem Segment des Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse, einbezogen. Eine Zulassung und/oder Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung, wie bei Kündigungen oder auch im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bestimmter vorheriger Anleihen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen, einer hohen Inflation oder negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien, der Emittentin oder der verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

1.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) ZU WELCHEN KUNDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von bis zu 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,0 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Website der Emittentin wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden. Damit können die Anlegenden die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „öffentliche Angebot“).
- b) einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmetatbeständen. Die Privatplatzierung wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre innerhalb des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin vom 8. Oktober 2026 bis zum 28. September 2027 öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

28. September 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

8. Oktober 2026:

Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

4. August 2027:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

4. August 2027:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

28. September 2027:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 4. August 2027 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 28. Juli 2027 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatag, dem 4. August 2027, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 989 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 830, hiervon TEUR 60 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr und TEUR 23 für Folgekosten der Zahlstelle über die Laufzeit. Die festen Kosten betragen rund TEUR 160. Hiervon entfallen auf die Prospekterstellung und die Kosten der CSSF TEUR 67, Public Relation und Werbung TEUR 28, Financial Advisor TEUR 20, Onlinezeichnungsstrecke TEUR 10, Deutsche Börse Listing TEUR 6 und Zahlstelle TEUR 4. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von bis zu maximal EUR 989.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.011.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen, insbesondere Batterieenergiespeichersystemen (BESS) und weiteren Speichertechnologien, im internationalen Markt, vorrangig Spanien, Kanada, Finnland und Deutschland, zu verwenden. Dies umfasst auch Hybrid- sowie Co-located-Projekte, insbesondere in Kombination mit Solar- und Windparks, sowie die direkte Energieversorgung von Rechenzentren, energieintensiven Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Standalone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung von Energiespeicherlösungen auch in Hybrid- sowie Co-located-Projekten in dem oben beschriebenen Umfang vorgesehen.

Es sollen vornehmlich Projektentwicklungskosten von Energiespeicherlösungen in der reconcept Gruppe finanziert werden.

Ein weiterer Teil der Emissionserlöse wird zudem zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet, dessen Kern die Projektentwicklung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transformation Erneuerbarer Energien ist. In der Projektentwicklungs-Pipeline der reconcept Gruppe befinden sich aktuell folgende BESS-Projekte:

Deutschland: Im Bereich Standalone-BESS sind Projekte mit 215 MW (430 MWh Speicherdauer) in der fortgeschrittenen Entwicklung; weitere 135 MW (270 MWh Speicherdauer) befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Im Bereich Co-located BESS werden aktuell mehr als 30 Projekte, vorrangig in Kombination mit Solarparks, entwickelt. Diese BESS-Projekte haben zusammen eine Leistung von 200 MW (400 MWh Speicherdauer). In Deutschland entwickelt reconcept neue Solarparks ausschließlich in Kombination mit BESS.

Finnland: Über Tuulialfa Oy, einem Unternehmen der reconcept Gruppe, werden aktuell BESS-Projekte mit einer Leistung von 1.200 MW entwickelt; weitere 1.000 MW befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase.

Kanada: Das kanadische Projektentwicklungsteam fokussiert sich im Bereich BESS auf die Provinzen Ontario, Alberta, New Brunswick sowie Nova Scotia. Hier befinden sich Co-located BESS mit einer Leistung von rund 200 MW in der Entwicklung, die zusammen mit Solarparks geplant werden. Im Bereich Standalone-BESS beläuft sich die Pipeline auf 350 MW.

Spanien: Hier entwickelt reconcept Standalone-BESS-Projekte mit 450 MW (1.800 MWh Speicherdauer). In Kombination mit PV befinden sich BESS-Projekte mit 300 MW (1.200 MWh Speicherdauer) in der Entwicklung, die in erster Linie Direktabnehmer wie Rechenzentren versorgen sollen.

Die Festlegung einer Verwendung ist weitgehend nicht möglich, da Projektentwicklungstätigkeiten und damit verbundene Kosten im Regelfall von Dritten abhängen, auf die der Projektentwickler nur begrenzt Einfluss hat.

Die Emittentin stützt ihre Auswahlentscheidung für die Projekte auf klar definierte Kriterien. Die Selektionskriterien umfassen die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, den Innovationsgrad der Projekte sowie die Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Nachhaltigkeitsstandards.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Emittentin, insbesondere Herr Karsten Reetz, der mittelbar 100 Prozent an der Emittentin hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da damit der Geschäftsbetrieb der Emittentin und der reconcept Gruppe weiterentwickelt werden kann, mit der Folge, dass der Wert ihrer Gesellschaftsanteile hiervon beeinflusst wird. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

2 Risikofaktoren

2.1 Einleitung Risiken

Anlegende sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anlegende sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften sowie Joint Ventures die „reconcept Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (2.2.1 bis 2.2.5) bzw. die Wertpapiere (2.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 2.2.1 bis 2.2.5 sowie 2.3.1 und 2.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darü-

ber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken

2.2.1 UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin hat zum Teil vereinnahmte Beträge aus Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Unternehmen der reconcept Gruppe investieren in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (z.B. Windenergie, Photovoltaik, Energiespeicher und in geringerem Umfang Wasserkraft) in Deutschland, Finnland, Kanada, Spanien und bei einer Erweiterung der Unternehmenstätigkeit ggf. anderen Ländern. Die Emittentin finanzierte und finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie mit ihr verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe das durch die angebotenen Schuldverschreibungen erlangte Kapital auf der Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt. Hiermit sind ausdrücklich auch Projektgesellschaften der Joint Ventures mit ausländischen Partnern sowie die Joint Ventures selbst gemeint. Projekte der reconcept Gruppe in Finnland und zu einem sehr geringen Teil in Kanada werden über Joint Ventures sowie Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Neue Wind- und Photovoltaikprojekte in Deutschland, Spanien und Kanada entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam bzw. über ein Team der kanadischen bzw. spanischen Tochtergesellschaft. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Zu vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen kommen aber auch die aufgrund der Investitionen erwarteten und eingeplanten Gewinnausschüttungen, für die dasselbe gilt. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe, denen die Emittentin Kapital durch Darlehensverträge oder sonstige Finanzierungen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen oder erwartete und eingeplante Gewinnausschüttungen nur leisten, wenn die finanzierten Projekte oder Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien wie geplant durchgeführt und/oder weiterveräußert werden können. Die Emittentin ist daher mittel-

bar von der Entwicklung der jeweiligen Projekte bzw. Unternehmensbeteiligungen und insbesondere auch deren erfolgreicher Weiterveräußerung abhängig. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen andere von der Emittentin finanzierte, mit ihr verbundene Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Besonders wichtig sind hier die erwarteten Gewinnausschüttungen aus dem finnischen Joint Venture. Selbst bei Verkäufen von erheblichen Projektanteilen, wie 2023, sind Zahlungen im Regelfall von nicht fertig entwickelten Projekten vor dem Ready-to-build-Status von dem Erreichen von bestimmten Milestones für Zahlungen abhängig, sodass trotz Verkauf zunächst das Projektentwicklungsrisiko im Wesentlichen bei dem veräußernden Unternehmen verbleibt.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Veräußerung von Projektanteilen, Projekten oder Projektgesellschaften könnte bei einem negativen Konjunktur- oder Branchenumfeld (etwa durch reduzierte Förderungen) oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Der reconcept Gruppe soll Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von Projektanteilen für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und Anlagen zur Stromspeicherung erzielen und damit aus der Veräußerung der hierfür gegründeten Projektgesellschaften im Wege sogenannter Share Deals. Dies bedeutet, dass die Emittentin die Anteile an einer Projektgesellschaft an strategische Investoren, welche die Anlage selbst errichten und betreiben, oder an Finanzinvestoren veräußert. Die reconcept Gruppe beabsichtigt, die Projektgesellschaften überwiegend im Ready-to-build-Status, aber sonst auch regelmäßig noch während der Projektierung der Anlagen oder mit ihrer Inbetriebnahme zu veräußern. Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Projekts oder einer Projektgesellschaft haben sowohl maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit eines Verkaufs an sich als auch auf den erzielbaren Preis und somit auf die erzielbare Rendite. Selbst bei positiver Entwicklung einer Projektgesellschaft besteht das Risiko, dass die Emittentin wegen eines negativen Konjunktur- oder Branchenumfelds – wenn wegen Einschränkungen der Förderung etwa Projektpreise sinken – bei einer Veräußerung keinen angemessenen Preis erzielen kann. Ob die reconcept Gruppe geeignete Investoren gewinnen kann und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Emittentin angemessenen Preis für die jeweiligen Projekte oder Projektgesellschaften zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt auch eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potenzielle Investoren zur Verfügung haben und wie potenzielle Investoren die aus Wind-, Solar- und Speicherprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Wind-, Solarparks oder Speichers verbunden sind. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, ein Projekt oder eine Projektgesellschaft wie gewünscht zu veräußern, muss sie den geplanten Verkauf entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Im Fall des Aufschubs der Veräußerung ei-

nes Projekts oder einer Projektgesellschaft ist unsicher, ob sich der angestrebte Preis bei dem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt erzielen lässt. Aufgrund einer Abwägung der Chancen und Risiken eines längeren Haltens des Projekts oder der Projektgesellschaft und/oder angesichts konjunktureller Branchen- und Finanzmarktaussichten könnte sich die Emittentin dazu entschließen oder gezwungen sein, das Projekt oder die Projektgesellschaft trotz negativem Marktumfeld mit erheblichen Preisabschlägen zu verkaufen. Ein Zwang zum Verkauf eines Projekts oder einer Beteiligung trotz negativem Umfeld kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, wie z. B. aus Liquiditätsanforderungen der Emittentin. Der Verkauf von Projektgesellschaften in einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld oder Branchenumfeld, jeweils mit Preisabschlägen, könnte sich höchst nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Anbieterin von Kapitalanlagen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Schuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die gesellschaftliche Unterstützung von Klimaschutz könnte abnehmen. Fehlender wirtschaftlicher Erfolg bei den Projekten kann sich auf die Reputation der Emittentin negativ auswirken.

Die Reputation der reconcept Gruppe als Anbieterin von Kapitalanlagen und deren Platzierung ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbenden der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerbende der Schuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schudtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegenden oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften, den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin, der weiteren Gesellschaften der Gruppe wie auch der Projektgesellschaften ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der jeweiligen externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen auch bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der reconcept Gruppe ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der reconcept Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Branche, weshalb sie im Falle ihres Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihr gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeitende zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Soweit hiervon eine sonstige Gesellschaft der reconcept Gruppe betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der reconcept Gruppe auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien- oder Energiespeicherprojekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen sind regelmäßig Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert etwa die Errichtung einer Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlage eine Baugenehmigung. In Kanada, Spanien und Finnland sind wie auch in anderen Ländern ebenfalls Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen, selbst wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte, regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für PV-, Windkraft- oder Energiespeicheranlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für gewerbliche Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der gewerblichen Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine Erneuerbare-Energien-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine Erneuerbare-Energien-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Im Projektablauf können Störungen auftreten.

Die Emittentin und andere Unternehmen in der Gruppe wie auch Joint Ventures sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler oder Projekterrichter darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten

oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Energiespeicher-, Photovoltaik- oder Windkraftanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Sofern das betroffene Projekt für Rechnung eines Investors oder einer Investorengruppe umgesetzt wird, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den Investor oder die Investorengruppe, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Emittentin zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der Emittentin verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die Emittentin oder ihre Gruppe auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die Emittentin direkt treffen. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

Aus dem Auslandsbezug der wichtigsten Projektentwicklungen der Emittentin können Risiken aus der Anwendung fremden Rechts und aus Währungskursänderungen entstehen, wie auch Joint-Venture-Projekte mit ausländischen Partnern spezifische Risiken bergen.

Die Emittentin investiert in zu entwickelnde und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Speicherung von Energie oder Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Kanada und in Europa, aktuell hier in Deutschland und Finnland sowie in Spanien. Die Verträge, die die Emittentin, die Joint-Venture-Gesellschaften oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden.

Aufgrund der Finanzierungstätigkeit ist die Position der Emittentin in einem ausländischen Joint Venture insbesondere nach erfolgten Finanzierungsleistungen tendenziell schwächer als die des Partners, soweit dieser das operative Geschäft leitet.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Lieferengpässe für Anlagen der Erneuerbaren Energien oder Energiespeicher, deren Vorprodukte und die zur Installation notwendigen Teile können dazu führen, dass sich Projekte verschieben. Soweit die Emittentin nur mit der Projektentwicklung befasst ist, werden hierdurch aber Unternehmen, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen übernehmen wollen, unmittelbar betroffen, was voraussichtlich mittelbare Auswirkungen auf die Projektverkäufe hätte.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließungen von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, einem Anstieg von Corona- oder vergleichbaren Infektionen bei bestimmten Produktionsstätten oder Verknappungen von Transportkapazitäten.

Besonders relevant sind die von China seit April 2025 geltenden Ausfuhrkontrollen für sieben mittlere und schwere Seltene Erden (u. a. Dysprosium, Terbium, Yttrium, Scandium, Samarium, Gadolinium, Lutetium) sowie zugehörige Metalle, Verbindungen und Permanentmagnete. Diese Kontrollen wurden nicht ausgesetzt; Ausfuhren einzelner Schlüsselemente liegen nach verfügbaren Zoll- und Marktdaten weiterhin deutlich unter dem Niveau von vor April 2025, Genehmigungen erfolgen ungleichmäßig. Eine zweite, weitergehende Welle (u. a. fünf weitere Seltene Erden, extraterritoriale Lizenzpflichten für im Ausland hergestellte Produkte mit chinesischem Anteil bzw. chinesischer Technologie, bestimmte Anlagen- und Batteriematerialien) wurde im Oktober 2025 angekündigt und im Zuge der damaligen Entspannung bis zum 10. November 2026 ausgesetzt. Läuft diese Aussetzung ohne dauerhafte, für alle betroffenen Positionen befriedigende Lösung aus oder werden die April-Kontrollen verschärft, droht erneut eine erhebliche Verknappung.

Kritische Materialien treffen die Geschäftsbereiche:

Energiespeicher: Lithium, Kobalt, Graphit/Anodenmaterialien sowie Seltene Erden (z. B. Lanthan, Cer) sind für Hochleistungsbatterien in stationären Speichern zentral. Engpässe oder Lizenzverzögerungen können Zellfertigung, Systemintegration und Inbetriebnahme verteuern und verzögern.

Windkraft: Neodym und Dysprosium (sowie Terbium) sind entscheidend für Permanentmagnete in Generatoren, insbesondere bei geräuschelosen Anlagen. Lieferengpässe können Turbinenproduktion und Projektfertigstellung verzögern.

Photovoltaik: Gallium, Indium und Tellur werden in bestimmten Dünnschichttechnologien (z. B. CIGS) genutzt. Engpässe können Modulpreise erhöhen und den Ausbau bestimmter PV-Segmente bremsen; kristalline Siliziummodule sind hiervon weniger direkt betroffen, unterliegen aber eigenen Rohstoff- und Transportrisiken.

Soweit Vorprodukte oder Komponenten für Speicher-, Wind- und Solaranlagen sowie deren Installation betroffen sind, können sich erhebliche Bau- und Inbetriebnahmeverzögerungen ergeben, die Umsatz und Ertrag belasten. Soweit die Emittentin und die von ihr finanzierten Gesellschaften als Projektentwickler tätig sind, können sie mittelbar betroffen sein, weil Kaufinteressenten für Ready-to-build-Projekte von denselben Engpässen unmittelbar betroffen sind. Verzögern sich

etwa notwendige Speicherkomponenten, Windanlagen- oder Magnetteile in der benötigten Menge, können Ankaufsverhandlungen und Closings verschoben werden und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die reconcept Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeitende zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Entwicklung und ihr Wachstum zu einem großen Teil von der Fähigkeit abhängt, in der reconcept Gruppe hoch qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und der Kundschaft der Emittentin vertraut und erfahren sind.

Der Wettbewerb um solches Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Die reconcept Gruppe konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, das sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeitende zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin oder die reconcept Gruppe ist darauf angewiesen, stetig neue Kundinnen und Kunden, Investoren und Geschäftspartner im operativen Geschäft oder als Anbieterin von Kapitalanlagen zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Investierende, Geschäftspartner und Kundinnen und/oder Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten, Investoren und neuer Kundschaft erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Da das Geschäftsmodell der Emittentin darauf basiert, potenzielle Investoren, Geschäftspartner (auch Landeigentümer, deren Flächen für Projektentwicklungen benötigt werden) und Kundinnen bzw. Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, ständig neue Kundschaft oder Geschäftspartner zu gewinnen oder Bestandskunden dazu zu bewegen, Aufträge für weitere Projekte zu erteilen, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebots der Emittentin oder auch auf einem verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wirkt sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Ener-

giespeicherlösungen abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Inhaberschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Anbieterin von Kapitalanlagen ist stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es besteht das Risiko, dass es bei mangelhafter Leistung von eingesetzten Subunternehmern zu Schäden kommt, für die die Emittentin und/oder die jeweilige Tochtergesellschaft keinen Regress nehmen kann.

Die reconcept Gruppe arbeitet bei der Projektierung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur Speicherung des regenerativ oder anderweitig erzeugten Stroms regelmäßig mit Subunternehmern wie z. B. Handwerkern, Elektrikern, Bauunternehmern und sonstigen Dienstleistern zusammen. Wenn diese Subunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig mangelhafte Leistungen erbringen, könnten sie den jeweiligen Anlagen zur Nutzung und Speicherung Erneuerbarer Energien und dadurch der reconcept Gruppe erheblichen Schaden zufügen. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften Regressansprüche gegen Dritte nicht durchsetzen können, zum Beispiel weil diese bereits verjährt oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Insoweit trägt die reconcept Gruppe das Risiko, dass sich ihre Vertragspartner nicht vertragsgemäß verhalten und/oder in die Insolvenz geraten. Weiter besteht die Gefahr, dass von Dritten gestellte Sicherheiten, beispielsweise eine Gewährleistungsbürgschaft, nicht verwertet werden können, wenn diese nichtig oder ausgelaufen oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Mangelhafte Leistungen von Subunternehmen und die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung von Regressansprüchen könnten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein, die Versicherungskosten könnten steigen und bestimmte Risiken oder unerwartete Ereignisse könnten nicht abgedeckt sein.

Da Versicherungen ein Risikomanagement-Instrument sind, das dort eingesetzt wird, wo es dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich sinnvoll erscheint, gibt es keine Garantie dafür, dass die Versicherungspolice der Emittentin alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnte, angemessen abdecken. Einige Risiken können nicht versichert werden, und für bestimmte Risiken ist eine Versicherung möglicherweise nicht zur Deckung aller Risiken oder nur zu Kosten verfügbar, die wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Sofern für ein Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde, gilt diese auch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt bestimmten Deckungsgrenzen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin finanzielle Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen.

Darüber hinaus können nach einem bedeutenden Versicherungsfall oder einer Reihe von Schadensfällen die Versicherungsprämien steigen oder die Bedingungen der Versicherungsdeckung ungünstiger werden. Dies kann auch aufgrund einer allgemeinen Veränderung auf den Versicherungsmärkten eintreten.

Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

Es gibt daher keine Garantie dafür, dass die Emittentin zukünftig in der Lage sein wird, einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten. In bestimmten Fällen könnten sich Versicherungsgesellschaften auch weigern, bestimmte Ansprüche zu regulieren, und infolgedessen könnte die Emittentin gezwungen sein, die Regulierung ihrer Ansprüche durch die Einleitung rechtlicher Verfahren zu verfolgen, deren Ausgang ungewiss ist und die erhebliche Kosten verursachen können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es bestehen Währungsrisiken.

Die Emittentin sieht sich Währungsrisiken durch ihre operative Tätigkeit in Kanada und Finnland und zukünftig auch weiteren Ländern im Rahmen der internationalen Geschäftsexpansion ausgesetzt. Dies gilt insbesondere in Ländern, in denen die Stromvergütung in Landeswährung ohne Kopplung an eine starke Währung erfolgt. Im Einkauf können sich aus Lieferverträgen auf Fremdwährungsbasis Währungsrisiken ergeben. Insbesondere im Solargeschäft werden Komponenten häufig aus Asien bezogen, was zusätzliche Währungsrisiken auf der Beschaffungsseite bedingt. Wenn Währungsrisiken nicht mit entsprechenden Sicherungsgeschäften entgegengewirkt werden kann, können sich diese nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

2.2.2 WETTBEWERBS- UND MARKTBEZOGENE RISIKEN

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Anlagen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in den Zielmärkten würden die Attraktivität der PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichieranlagen negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Entscheidend ist ohnehin nicht der Durchschnittspreis, denn Photovoltaik und Wind erzeugen dann am meisten Strom, wenn viele andere Anlagen das ebenfalls tun. Der Preis fällt genau in diesen Stunden. Die Anlagen erzielen also regelmäßig weniger als den Durchschnittspreis.

Bei Energiespeichern entscheidet nicht das Preisniveau insgesamt, sondern die Spreads. Relevant ist, wie groß die Preisunterschiede zwischen günstigen und teuren Stunden sind und wie lange diese Differenzen anhalten. Ein Speicher kann unter anderem dann wirtschaftlich sein, wenn er günstig lädt und teurer entlädt. Je volatiler der Markt und je besser die zeitliche Passung von Kapazität und Preisverlauf, desto höher der Ertrag. In Spanien etwa entstehen wie in Deutschland durch den starken Solarausbau oft große Mittags-Tiefs und Abend-Peaks. In Finnland und manchen kanadischen Provinzen kommen häufige Windspitzen und gelegentliche Preisspitzen bei knapper Residuallast dazu. Zusätzlich können Speicher in allen vier Ländern Einnahmen aus Regelernergie und Ausgleichsenergie erzielen. Der reine Durchschnittspreis sagt über diese Geschäftsmodelle wenig aus.

Bei einer erneuten Ausweitung der durch die USA bedingten Handelskonflikte insbesondere mit China wäre mit einer globalen Phase der Rezession zu rechnen, die negativen Einfluss auf die Energiepreise hätte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Regierungen der reconcept-Kernmärkte (Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Spanien und Kanada) sowie der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen einer neuerlichen Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die Durchführung von Ausschreibungen von z.B. Windenergie- und Photovoltaikprojekten und die künftig stärkere Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anlegenden zurückzuzahlen, auswirken.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach Erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für Solaranlagen und Speichertechnologien der Wettbewerbsdruck in diesen Bereichen zunächst stärker zunimmt als im Wind-

kraftbereich. Für geeignete Standorte für Energiespeicherlösungen gilt dies verstärkt, da die Notwendigkeit der Netzstabilisierung über derartige Lösungen allgemein anerkannt ist und sich die Geeignetheit der Standorte im Wesentlichen aus der Möglichkeit der effektiven Netzanbindung ergibt. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist.

Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Dacheigentümer, Inhaber von Freiflächen oder für Investoren leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in diesem Bereich sinken können. Die Rohgewinnspanne ist aber ein entscheidender Faktor für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV-, Windkraft- und Energiespeicheranlagen, auch für Projektrechte.

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts (auch KI) rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaik-, Windkraft- und Energiespeichermarkt. Aufgrund einer weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium, Seltenen Erden, Lithium oder Stahl kann es zu einer steigenden Preisentwicklung der Komponenten kommen. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von PV- oder Windkraftanlagen für die Emittentin erwachsen, die sich voraussichtlich auch negativ auf den Wert von Projektrechten auswirken würden. Die durch China aktuell bewirkte Verknappung der Handelsmengen von Seltenen Erden würde sich im Bereich der Erneuerbaren Energien erheblich auswirken, insbesondere wenn die bisherige vorläufige Aussetzung vornehmlich zu den Restriktionen aus dem Oktober 2025 nicht in eine befriedigende dauerhafte Lösung für sämtliche Ausfuhrbeschränkungen seit dem April 2025 übergeht. Seltene Erden wie Neodym und Dysprosium sind entscheidend für die Herstellung von Permanentmagneten in Windturbinen. Seltene Erden wie Gallium, Indium und Tellur werden in Dünnschichtsolarzellen (z. B. CIGS-Zellen) genutzt. Engpässe können die Produktion von Solarpanels verteuern und die Skalierung der Photovoltaik bremsen. Seltene Erden (z. B. Lanthan, Cer) sowie andere kritische Materialien wie Lithium und Kobalt sind für Hochleistungsbatterien (z. B. in Elektrofahrzeugen oder stationären Speichern) wichtig.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau mit langen Netzanschlusszeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Energiespeicher sowie den Mangel an Fachkräften wie Installateuren und Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.

Im Verlauf der Projektentwicklung und Projektrealisierung können in den relevanten Märkten Deutschland, Finnland, Spanien und Kanada Verzögerungen und Störungen aufgrund eines nicht hinreichend schnellen Ausbaus der Stromnetze und begrenzter Netzanschlusskapazitäten auftreten. Dies kann insbesondere bei größeren Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie bei Batteriespeicherprojekten zu verlängerten Netzanschlusszeiten und Verzögerungen bei der Projektrealisierung führen. Die Geschwindigkeit des Netzausbaus, die verfügbare Netzkapazität und die Verfahren für Netzanschlüsse unterscheiden sich dabei zwischen den einzelnen Märkten und Regionen.

Der Ausbau der Stromnetze kann mit dem zunehmenden Bedarf an Netzanschlüssen für Erzeugungsanlagen und Batteriespeicher möglicherweise nicht in allen Regionen und zu jedem Zeitpunkt Schritt halten. Dies kann dazu führen, dass geeignete Netzanschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen oder Anschlussbegehren aufgrund fehlender Netzkapazitäten nicht oder nur unter zusätzlichen technischen oder finanziellen Voraussetzungen umgesetzt werden können. Auch Verzögerungen bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Netzinfrastruktur sowie bei erforderlichen Netzverstärkungen können die Projektentwicklung und Projektrealisierung beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann der Netzausbau durch begrenzte Kapazitäten bei Netzbetreibern und beauftragten Unternehmen sowie durch einen Mangel an hierfür qualifizierten Fachkräften, insbesondere Netztechnikern und spezialisierten Fachplanern, verzögert werden. Dies kann zu längeren Projektlaufzeiten und höheren Kosten führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich technische Anforderungen, Anschlussbedingungen oder die für einen Netzanschluss erforderlichen Maßnahmen während der Projektentwicklung ändern.

Die genannten Umstände können dazu führen, dass Photovoltaik-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekte nur mit Verzögerungen, zu höheren Kosten oder mit geringeren als den ursprünglich erwarteten Einnahmen realisiert oder betrieben werden können. Im Einzelfall kann die fehlende oder verspätete Verfügbarkeit eines geeigneten Netzanschlusses dazu führen, dass die Entwicklung oder Realisierung eines Projekts angepasst oder abgebrochen werden muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Durchführung und Wirtschaftlichkeit der Projekte nachteilig beeinflussen. Dies kann Auswirkungen auf die Projektkosten, die Projektlaufzeiten, die erwarteten Einnahmen und letztlich auf den wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Projekte haben.

Es besteht die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen China und Taiwan.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Energiespeicher-, Photovoltaik- und Windkraftbereich erstrecken können. Da der Großteil der Bauteile für Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert oder zu überhöhten Preisen, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Spannungen mit Russland, die schon als solche und umso mehr im Falle eines Konfliktes Windkraftprojekte in Finnland negativ betreffen könnten, könnten sich auf die Finanzlage der Emittentin negativ auswirken.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass Russland durchaus auch gegenüber anderen Anrainerstaaten möglicherweise Expansionsinteresse haben könnte. Dies betrifft insbesondere Länder, die schon zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges von der Sowjetunion angegriffen und teilweise oder vollständig besetzt wurden. Auch Finnland ist mit seiner besonders langen Grenze zu Russland betroffen. In Grenznähe liegt auch ein größeres Entwicklungsprojekt der Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy, an der die Emittentin mittelbar mit 47,5 Prozent aktuell beteiligt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass wegen des Bedürfnisses insbesondere der Luftwaffe und der Flugabwehr Genehmigungen in der Grenzregion für Windkraftprojekte erschwert werden und möglicherweise nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erteilt werden können. In Fragen der nationalen Sicherheit wäre es voraussichtlich auch möglich, sogar bereits erteilte Genehmigungen zu widerrufen.

Selbst eine nur bestehende Ungewissheit würde sich auf Verkaufspreise negativ auswirken, wenn nicht über Milestone-Abreden das Risiko der Projektentwicklung auch noch bei Veräußerung ohnehin bei der finnischen Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy bleiben würde. Soweit Projektentwicklungen dadurch verzögert oder letztlich unmöglich werden, würde sich dies negativ auf die finanzielle Situation der finnischen Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy auswirken. Dann könnte sich dies mittelbar über die Gewinnausschüttungen in die reconcept Gruppe auch auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Risiken aus dem Konflikt mit dem Iran

Es bestehen Risiken für Lieferketten, Kosten und Finanzierungen aus dem anhaltenden Konflikt mit dem Iran (Stand: Ende Juli 2026). Der seit Februar 2026 andauernde Konflikt mit US-israelischen Angriffen und der weitgehenden Blockade der Straße von Hormus begründet vor allem indirekte, aber spürbare Risiken für die Errichtung und den

Ausbau von Solarparks und Photovoltaikanlagen in Europa. Die Straße von Hormus ist ein zentraler Schifffahrtseingang für rund 20 Prozent des weltweiten Öl- und LNG-Transports. Die andauernden Störungen führen zu Umleitungen um Afrika, erheblichen Verzögerungen sowie stark gestiegenen Fracht- und Versicherungskosten (Versicherungsprämien teilweise verdreifacht). Dies betrifft insbesondere den Seetransport von Photovoltaikkomponenten wie Solarmodulen, Wechselrichtern, Montagesystemen, Kabeln und Transformatoren – viele davon aus Asien. Verzögerungen bei Großlieferungen können Solarprojekte um Monate verschieben, vor allem bei Vorhaben mit engen Zeitplänen für Genehmigungen und Netzanschluss. Hinzu kommen höhere Energie- und Rohstoffpreise: Der Konflikt treibt Öl- und Gaspreise deutlich nach oben und erhöht dadurch die globale Inflation sowie die Kapitalkosten. Photovoltaikprojekte sind kapitalintensiv; steigende Zinsen und Risikoprämien können die Finanzierung erschweren und die Wirtschaftlichkeit gefährden. Energieintensive Materialien wie Aluminium (für Montagesysteme), Stahl und Glas sowie Transportkosten (Bunkeröl, Diesel für Schwertransporte) steigen ebenfalls. Seltene Erden und kritische Rohstoffe für Wechselrichter und Speicher sind über anfällige globale Lieferketten verbunden, sodass weitere Engpässe und Preisschocks möglich sind. Geopolitische Volatilität macht Investoren zurückhaltender, erhöht Risikoprämien und kann die Finanzierung von Solarprojekten verzögern. In Deutschland können bereits geringe Mehrkosten oder Lieferverzögerungen dazu führen, dass Projekte unwirtschaftlich werden oder nicht realisiert werden. Zusätzliche Rezessionsrisiken oder belastete öffentliche Haushalte könnten den weiteren Ausbau der Solarenergie zusätzlich bremsen. Diese Risiken bestehen fort. Auch wenn sich der Konflikt zeitweise beruhigen sollte, verbleibt das Potenzial einer erneuten Eskalation mit entsprechenden Auswirkungen auf Lieferketten, Kosten und Finanzierungsbedingungen.

Risiken aus Handelskonflikten zwischen der Europäischen Union und China

Die Europäische Union verstärkt ihre Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von China bei kritischen Rohstoffen und Komponenten für die Solarenergie (z. B. Photovoltaikmodule, Solarzellen, Wechselrichter und Seltene Erden). Dazu gehören bestehende Beschränkungen der Förderfähigkeit für Projekte mit Komponenten aus Hochrisikoländern sowie potenzielle weitere Handelsrestriktionen. Der am 4. März 2026 von der Kommission vorgeschlagene Industrial Accelerator Act (IAA) – der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet – sieht zudem zunehmende „Made in EU“-Anforderungen für Komponenten wie Solarzellen und Wechselrichter in öffentlichen Ausschreibungen, Auktionen und Förderprogrammen vor. China ist der mit Abstand dominante Lieferant in der gesamten Wertschöpfungskette. Eine Verschärfung des Handelskonfliktes oder die Umsetzung des IAA könnte zu deutlich höheren Beschaffungskosten, Lieferengpässen und Verzögerungen bei der Projektumsetzung führen und einen verstärkten Aufbau lokaler Produktionskapazitäten erforderlich machen, was mit höheren Kosten und längeren Realisierungszeiten verbunden sein kann.

Es besteht die Möglichkeit von Störungen des Welthandels etwa wegen Differenzen unter anderem über Zollsätze und Außenhandelsdefizite oder wegen außenpolitischer Eskalationen.

Die aktuellen von den Vereinigten Staaten unter dem Präsidenten Trump initiierten Handelskonflikte können zu erheblichen Verwerfungen im internationalen Handel führen, insbesondere wenn umfassende handelspolitische Maßnahmen gegen China ergriffen werden. Da

der Großteil der Bauteile für gewerbliche Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Entsprechendes gilt für sonstige außenpolitische Eskalationen, etwa in Bezug auf Finnland, was Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen haben könnte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

2.2.3 RECHTLICHE UND IT-RISIKEN

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der internationalen Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitenden zu unterbinden oder zu entdecken.

Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitenden vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Da die eigentliche Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe auch über Joint Ventures abgewickelt wird, in denen Vertreter der reconcept Gruppe nicht im selben Umfang in das operative Geschäft eingebunden

sind wie bei Projektentwicklungen innerhalb der reconcept Gruppe, ergibt sich hieraus auch in Bezug auf Compliance ein erhöhtes Risiko.

Sollte die Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin und Unternehmen der Gruppe sind Risiken aus Cyberangriffen auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) ausgesetzt.

Cyberangriffe auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) können Betriebsunterbrechungen verursachen. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass rechtswidrig und in schädigender Absicht in IT-Systeme der reconcept Gruppe eingedrungen und dadurch ein Schaden erzeugt wird. Schäden dieser Art können aus der Verschlüsselung von Geschäftsdaten zur Lösegelderpressung, Sabotage, dem Diebstahl von Daten zu Erpressungszwecken, der Aneignung von Geschäftsgeheimnissen und Know-how und ähnlichen Vorgängen resultieren. Neben finanziellen Schäden aufgrund von Erlöseinbußen, Lösegeldzahlungen, Kosten von Dienstleistern und Beratern und EDV-Ersatzbeschaffungen kann auch ein Reputationsschaden eintreten.

Betriebsunterbrechungen basierend auf Störungen der IT-Systeme können zu Schadensersatzansprüchen, verringerten Einnahmen und zu Reputationsverlusten führen, insbesondere dann, wenn sich die Störungen nicht kurzfristig beheben lassen oder sie in zeitlichen Abständen auftreten sollten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin könnte Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeicheranlagen.

Die von der Emittentin zu projektierenden Windkraft- oder gewerblichen Energiespeicheranlagen sollen überwiegend an Investoren oder Investorengruppen verkauft werden. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt die Emittentin als Projektierer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Investoren. Die Emittentin tritt gegebenenfalls auch gegenüber den Investoren als Generalübernehmer auf, der von ei-

nem Generalunternehmer erwirbt, der die einzelnen Arbeiten verschiedener Projektpartner koordiniert und die Verantwortung für die fristgerechten und vertraglich vereinbarten Leistungen übernimmt. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Investoren verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrags ergeben.

Es besteht das Risiko, dass Herstellungsgarantien und/oder Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller nicht durchgesetzt werden können.

Soweit die Emittentin bzw. die entsprechenden Tochtergesellschaften als Bauherr im Zusammenhang mit dem Bau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie von Batteriespeichern und Elektrolyseuren tätig sind, bestehen Regressprobleme. Für die entsprechenden Arbeiten wird in der Regel eine Gewährleistungsfrist zwischen zwei und fünf Jahren vereinbart. Die für die Bauarbeiten notwendigen Komponenten, insbesondere die Windkraftanlagen, Solarmodule, Wechselrichter, Batterien und Elektrolyseure, werden von der Emittentin bzw. den entsprechenden Tochtergesellschaften von den entsprechenden Herstellern beschafft. Die Gewährleistungsfristen bezüglich der physikalischen Eigenschaften dieser Komponenten betragen in der Regel fünf bis zehn Jahre (Produktgarantien). Die Herstellergarantien für die Komponenten, insbesondere die Produkt- und Servicegarantien, werden in der Regel auf den Eigentümer der Photovoltaik- und/oder Windkraftanlage übertragen. Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Batterien und Elektrolyseuren bzw. an den bei der Installation verwendeten Komponenten erst nach Ablauf der Garantiefrist bzw. der Garantie selbst auftreten und somit keine Garantieansprüche gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anspruchsgegner nicht willens oder in der Lage ist, dem Garantieanspruch nachzukommen, was unter Umständen zu kostspieligen und zeitaufwendigen Rechtsstreitigkeiten führen kann. Zudem kann es zu einer Insolvenz des Anspruchsgegners kommen. Auch im Falle einer Herstellergarantie besteht das Risiko, dass die Garantie aufgrund der Insolvenz des Herstellers oder aus anderen rechtlichen oder praktischen Gründen (z. B. gegenüber einem ausländischen Konzern) nicht durchsetzbar ist. Zudem ist die Emittentin im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Generalunternehmers abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Generalunternehmers, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der Emittentin kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Generalunternehmern gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

Sofern die Emittentin ausnahmsweise Wind-, Solar-, Batterie- oder Elektrolyseure im eigenen Bestand behält und nicht wie eigentlich üblich nach der Inbetriebnahme verkauft, können sich wertlose Herstellergarantien und/oder nicht durchsetzbare Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller ergeben, die sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

2.2.4 REGULATORISCHE RISIKEN

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft.

Die Emittentin ist als Projektentwickler von PV- und Windkraftanlagen sowie gewerblichen Energiespeicherlösungen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung und regulativen Risiken im Wind-, Solar- und Speichermarkt abhängig.

Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Wind- und Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Kanada, Finnland, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte und Projektentwicklungen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Eine Streichung oder Einschränkung von Steuererleichterungen, eine restriktive Förder- oder Energiepolitik unter anderem in Bezug auf Einspeisevergütungen oder Krediterleichterungen, aber auch nachteilige Entwicklungen in der allgemeinen Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen könnten die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen und damit auch das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien- sowie Speicherprojekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d. h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausrichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN

Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen

In dem Zeitraum 2026 bis 2032 sind aus den bisher begebenen Anleihen der reconcept GmbH, soweit sie am Billigungstag noch zur Rückzahlung offen sind, Tilgungen von EUR 69.004.640 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen hinzukommen. Dazu sind Daten zu dem einheitlichen Stand 28. September 2026 für alle Anleihen, die nicht mehr in der Platzierung sind, angegeben worden.

Im Einzelnen betreffen die einleitenden Anmerkungen die folgenden Unternehmensfinanzierungen:

- reconcept Green Bond II, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 17.500.000 mit Endfälligkeit 25. Januar 2028
- reconcept Green Bond III, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 25.000.000 mit Endfälligkeit 30. September 2030
- reconcept Green Global Energy Bond, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 10.730.000 mit Endfälligkeit 30. Oktober 2031
- reconcept Green Global Energy Bond II, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 12.500.000 mit Endfälligkeit 4. Mai 2032
- reconcept CHF Green Energy Bond Canada, ausstehend zum 28. September 2026
CHF 3.050.000 (umgerechnet mit Kurs vom 31. Dezember 2025
EUR 3.274.640) mit Endfälligkeit 1. September 2030

Daneben hat die Tochtergesellschaft reconcept Solar Deutschland GmbH der Emittentin Unternehmensfinanzierungen in Höhe von EUR 37.500.000 in Form von drei Anleihen eingeworben:

- reconcept Solar Bond Deutschland, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 12.500.000 mit Endfälligkeit 28. April 2029
- reconcept Solar Bond Deutschland II, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 14.000.000 mit Endfälligkeit 18. Oktober 2029
- reconcept Solar Bond Deutschland III, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 11.000.000 mit Endfälligkeit 5. Mai 2031

Weiterhin haben die Tochterunternehmen reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH und reconcept Windenergie Deutschland GmbH weitere Unternehmens- oder Assetfinanzierungen in Form von Anleihen in Höhe von EUR 24.011.000 eingeworben:

- reconcept Green Energy Asset Bond II, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 9.000.000 mit Endfälligkeit 28. Juni 2027
- reconcept EnergieDepot Deutschland I, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 10.750.000 mit Endfälligkeit 26. November 2032

- reconcept WindEnergie Deutschland I, ausstehend zum 28. September 2026
EUR 4.261.000 mit Endfälligkeit 30. April 2034

Wirtschaftlich ist die Emittentin von Ausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften oder auch der Bezahlung ihrer Forderungen gegen ihre Tochtergesellschaften durch diese abhängig. Zudem sind die Unternehmensfinanzierungen über die Drittverzugsklausel als Kündigungsgrund und im Falle von Liquidation oder Insolvenz der Tochtergesellschaften, die auch zu einem Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen führt, auch von Rückzahlungsverpflichtungen der Tochtergesellschaften aus deren Finanzierungen betroffen.

Während der Laufzeit dieser Anleihe können zu den Ständen 15. beziehungsweise 28. September 2026 weitere Unternehmensfinanzierungen hinzukommen, die die Beträge möglicherweise deutlich erhöhen.

Sollte die reconcept GmbH die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen

Karsten Reetz ist mittelbar Alleingesellschafter der Gesellschaft. Auch bei etwaigen Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse wird es voraussichtlich einen bestimmenden Mehrheitsgesellschafter geben. In Bezug auf viele wesentliche Aspekte hat der Mehrheitsgesellschafter mit den Anleihegläubigern gleichlaufende Interessen. Hiervon gibt es jedoch erhebliche Ausnahmen.

Dies betrifft zum Teil die Ausweisung von Gewinnen und mehr noch die Gewinnausschüttungspolitik. Bei der Ausweisung von Gewinnen, insbesondere wie hier bei Verkäufen an andere Unternehmen der Gruppe, gibt es bei diesen Kaufpreisen wie bei Verrechnungspreisen Bewertungsspielräume. Auf diese Weise können im Ergebnis Gewinne niedriger oder höher ausgewiesen werden. Betroffen ist von dem Gestaltungsspielraum hier nicht nur die Höhe des Gewinnes, sondern letztlich zum Teil auch, ob überhaupt ein Verkauf in der Gruppe mit Gewinnausweis stattfindet.

Bei der Ausweisung von Gewinnen sind Nachteile für Anleihegläubiger in der Weise denkbar, dass hier aufgrund der Besteuerung in Veranlagungszeiträumen Steuern entstehen, die bei späteren Verlusten nur im Rahmen von Verlustrückträgen berücksichtigt werden können. Die Verlustrückträge sind aber zeitlich eng begrenzt. Ausgewiesene Gewinne können auch ausgeschüttet werden.

In Bezug auf Gewinnausschüttungen sind die Interessen der Mehrheitsgesellschaft und der Anleihegläubiger zum Teil gegenläufig. Für den Anleihegläubiger wäre es vorteilhaft, wenn Gewinne gar nicht ausgeschüttet werden. Der Mehrheitsgesellschafter hat hier auch abweichende Interessen. Insbesondere ist im Zeitablauf zu sehen, dass vorgenommene Gewinnausschüttungen nicht korrigiert werden,

wenn später nur noch Verluste entstehen. Gewinnausschüttungen entziehen Liquidität, während ausgewiesene Bilanzgewinne nicht unbedingt mit einer Liquidität korrelieren müssen.

Diese Umstände können sich negativ auf das Unternehmen auswirken, dem aufgrund von Gewinnausschüttungen oder Steuern auf ausgewiesene Gewinne Liquidität entzogen wird. Dies kann sich dann auch erheblich negativ auf die Möglichkeiten der Emittentin auswirken, Zinsen zu zahlen oder auch eine Rückzahlung vorzunehmen.

Es steht lediglich ein Jahresabschluss der Emittentin und kein Konzernabschluss zur Verfügung.

Die Emittentin ist aufgrund der Umsatzgrenzen und der Mitarbeiteranzahl nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Ein Konzernabschluss konsolidiert die Finanzlage und Ertragslage aller Tochtergesellschaften und gibt einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation des gesamten Konzerns. Ohne Konzernabschluss fehlt diese Gesamtsicht, was für Stakeholder (Investoren, Banken, Aktionäre) nachteilig ist, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzerns nicht vollständig beurteilen können. Ein Jahresabschluss zeigt nur die Finanzlage der Muttergesellschaft oder einer einzelnen Gesellschaft, ohne die wirtschaftlichen Beziehungen (z.B. interne Umsätze, Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen Konzerngesellschaften) zu berücksichtigen. Dies kann zu einer verzerrten Darstellung führen, da konzerninterne Transaktionen nicht eliminiert werden. Die Emittentin erbringt Projektentwicklungsleistungen und weitere Leistungen gegenüber Unternehmen ihrer Gruppe, Projekte sind innerhalb der Gruppe übertragen worden. Ein erhöhter Leistungsaustausch fand etwa mit der reconcept Solar Deutschland GmbH statt, weniger etwa mit der reconcept Finnland GmbH, weil diese lediglich die Beteiligungen an dem Joint Venture hält und dazu dient, Ausschüttungen weiterzuleiten. Hinzu kommt, dass die bilanzielle Abbildung des Projektentwicklungsgeschäfts ohnehin wegen der langjährigen Entwicklung schwierig ist. Auch von Dritten erworbene Projekte sind von der Wertentwicklung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Entwicklungsstufen im Markt abhängig. Der fehlende Überblick über die gesamte Gruppe schränkt die Transparenz ein und stellt somit in Bezug auf die Investitionsentscheidung ein Risiko dar.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss; dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten in der reconcept Gruppe oder durch Joint Ventures sowie gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft trotz eigener Geschäftstätigkeit auf Mittelzuflüsse durch die operativen Tochtergesellschaften angewiesen, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft mit einem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb. Die wesentlichen Vermögensgegenstände der Emittentin sind aber ihre Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften und an Joint Ventures. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von diesen Tochtergesellschaften oder Joint Ventures die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu erhalten.

Die Fähigkeit der Tochtergesellschaften der Emittentin oder Joint Ventures, Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Emittentin zu leisten, hängt von den Erträgen dieser Tochtergesellschaften oder Joint Ventures ab und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen und/oder sonstiger Zahlungen hängen von den rechtlichen Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen für die Gesellschaften der Gruppe geltenden Rechtsordnungen und rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin und sonstiger Gesellschaften der Gruppe zu erfüllen. Als Gesellschafter ihrer Tochtergesellschaften oder eines Joint Ventures wird das Recht der Gesellschaft, bei einer Liquidation oder Reorganisation von Tochtergesellschaften oder Joint Ventures Vermögensgegenstände oder Zahlungen zu erhalten, gegenüber den Ansprüchen deren jeweiliger Gläubiger nachrangig behandelt. Selbst wenn die Emittentin als Gläubiger ihrer Tochtergesellschaften oder Joint Ventures anerkannt wird, sind die Forderungen der Emittentin weiterhin nachrangig gegenüber allen Sicherungsrechten, die den Forderungen der Emittentin vorgehen. Wenn die Emittentin von ihren Tochtergesellschaften oder Joint Ventures nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

2.3 Risiken der Wertpapiere

2.3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anlegende der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und/oder deren möglicher Tochtergesellschaften. Die Vermögenswerte der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicher-

ten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anlegenden im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jede/r Anlegende, die/der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung die Anleihen zurückzahlen oder zu erwerben.

Es bestehen auch Finanzierungsrisiken dahingehend, dass die Emittentin am Laufzeitende oder bei vorzeitiger Kündigung durch die Anleihegläubiger nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzahlen oder zu refinanzieren, oder im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Gerade die Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung aufgrund von Kündigungen führt dazu, dass Liquidität zu einem Zeitpunkt beschafft werden muss, für den dies ursprünglich nicht geplant war.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen bestimmter vorheriger Anleihen definiert) ist jeder Anleihegläubiger der vorherigen Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegende Maßnahmen wenden kann.

Die Anlegenden der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anlegenden geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für die Finanzierung und Refinanzierung von Aktivitäten in den Green-Bond-Kategorien „Erneuerbare Energien“ sowie „Energieeffizienz“ zu verwenden. Hierunter fallen ausschließlich Projektentwicklungen im Bereich Batteriespeicherlösungen.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen ausschließlich der Einordnung der Schuldverschreibungen im Hinblick auf mögliche Nachhaltigkeits- und ESG-Erwartungen von Anlegenden. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös ausschließlich für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, im internationalen Markt, vorrangig Spanien, Kanada, Finnland und Deutschland, zu verwenden. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-located-Projekte in Kombination mit Energieerzeugern wie Solarparks und Windparks oder Energiegroßverbrauchern wie Rechenzentren.

Die Emittentin beabsichtigt damit, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Speichertechnologien zu verwenden. Hierbei kann es sich auch um Graustromspeicher, also Standalone-Speicher ohne Bezug zu Erneuerbaren Energien, handeln. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit der Emittentin im Bereich der Energiewende und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Durch die von der Emittentin selbst oder von durch sie finanzierten Projektgesellschaften in der Zukunft entwickelten, errichteten oder gehaltenen Energiespeicherprojekte oder Erneuerbare-Energien-Projekte werden wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) geleistet:

– SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Speichertechnologien ermöglichen die Flexibilisierung des Strommarktes und sind somit Voraussetzung für die Nutzung von Erneuerbaren Energien. Sie stellen sicher, dass Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Sie können Strom dann einspeisen oder speichern, wenn es für die Abnehmer am wirtschaftlichsten ist.

– SDG 9 – Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen

Speichertechnologien, insbesondere Batteriespeicher, sorgen für Versorgungssicherheit und ermöglichen der energieintensiven Industrie eine autarke, saubere Stromversorgung.

– SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Batteriespeicher tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie-Verordnung) definiert Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Im Bereich Klimaschutz (Artikel 9 lit. a)) sind insbesondere Tätigkeiten relevant, die wesentlich zur Minderung des Klimawandels beitragen.

Die Tätigkeit der Emittentin bzw. der von ihr finanzierten Projektgesellschaften fällt insbesondere unter:

- Anhang I, Abschnitt 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“
- Anhang I, Abschnitt 4.3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Stromerzeugung aus Windkraft“
- Anhang I, Abschnitt 4.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Speicherung von Strom“ (Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben).

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Der „reconcept BatterieSpeicher Global“ entspricht daher den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf die grünen Verwendungszwecke und die Nachhaltigkeit sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegenden eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anlegenden oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anlegende die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anlegende müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anlegende mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaften sind nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin oder der Tochtergesellschaften erhöhen könnte.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin und der Tochtergesellschaften steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anlegende, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei einem geringen ausstehenden Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung der Anleihe zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegenden steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass die Anlegenden die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müssten.

2.3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UND/ODER DIE ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL AN EINEM MARKT

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen, einer hohen Inflation, negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin oder einer verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation stiegen die Marktzinsen ab 2022 und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Die Inflation ist inzwischen deutlich niedriger. Nach beispielhaft 4,5 Prozent EZB-Leitzinsfestsetzung ab dem 19. September 2023 fiel dieser deutlich, inzwischen beträgt der Einlagenzinssatz seit dem 10. September 2026 2,5 Prozent, nachdem dieser schon am 11. Juni 2026 auf 2,25 Prozent erhöht worden war, für die Zukunft sind auch wieder höhere Zinsen nicht auszuschließen. Negative Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin bzw. einer verschlechterten Bonität der Emittentin können sich ebenso negativ auf den Kurs auswirken.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern.

Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Wert oder Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Wert/Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Wert oder Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anlegende sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Wert oder Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anlegende, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder eine Handelbarkeit, sofern sie grundsätzlich besteht, nicht aufrechterhalten wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel in einem börslichen Freiverkehrssegment einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu einer Handelsliquidität des betreffenden Wertpapiers. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in den börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht gegeben. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen, um eine Rückzahlung seines Investments zu erhalten. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigsten Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z.B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Falls die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden, kann sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen, also ein Nominalbetrag von EUR 10.000.000, auch platziert werden können. Es ist denkbar, dass die Anleihe nur in einem geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission geringere Mittel zufließen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und möglicherweise mittelbar auch auf die Kursentwicklung auswirken, weil Wertpapiere mit geringerer Liquidität oft stärkeren Schwankungen des Börsenkurses unterworfen sind.

3 Verantwortliche Personen, Angaben vonseiten Dritter, Sachverständigenbericht und Billigung durch die zuständige Behörde

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 111453 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“).

3.2 Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die reconcept GmbH als Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

3.3 Erklärung hinsichtlich Sachverständiger

Es gibt keine Erklärungen seitens Sachverständiger in dem Prospekt.

3.4 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

3.5 Erklärung zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde

Die Emittentin erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz der Emittentin zu verstehen ist,**
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht und**
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG bezieht.**

3.6 Interessen und Interessenkonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Die Lewisfield Deutschland GmbH („**Lewisfield**“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3.7 Weitere Angaben

3.7.1 BERATER

Es werden in dem Prospekt keine an dem öffentlichen Angebot beteiligten Berater genannt, bis auf die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, die als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis zu der Emittentin steht und die Emission beratend begleitet.

3.7.2 WEITERE GEPRÜFTE ODER EINER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT UNTERZOGENE ANGABEN

Es gibt außer dem geprüften Jahresabschluss keine weiteren geprüften oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben in dem Prospekt.

3.7.3 RATING

Diese Schuldverschreibung verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

3.8 Ergänzende Hinweise

3.8.1 GÜLTIGKEITSDAUER DES PROSPEKTS

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur ein Jahr ab Billigung, also bis zum 28. September 2027, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, die nach Prospektbilligung auftreten oder festgestellt werden, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist.

3.8.2 HINWEISE ZU WEBSITES

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

3.8.3 BERICHTERSTATTUNG NACH DER EMISSION

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission.

3.8.4 INFORMATIONEN ZU BRANCHEN-, MARKT- UND KUNDENDATEN

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst oder aus diesen abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

3.8.5 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen u.a.

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Energiespeichertechnologien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen im Bereich der Energiewende als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.8.6 WEITERE HINWEISE BEZÜGLICH DIESES PROSPEKTS UND DES ANGEBOTS

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anlegenden geeignet. Anlegende sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anlegende seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anlegende sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

3.8.7 ABSCHLUSSPRÜFER

Die Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Trufanowstraße 8, 04105 Leipzig, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3a Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/ des Angebots oder Zulassung zum Handel

3a.1 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 989 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 830, hiervon TEUR 60 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr und TEUR 23 für Folgekosten der Zahlstelle über die Laufzeit. Die festen Kosten betragen rund TEUR 160. Hiervon entfallen auf die Prospekterstellung und die Kosten der CSSF TEUR 67, Public Relation und Werbung TEUR 28, Financial Advisor TEUR 20, Onlinezeichnungsstrecke TEUR 10, Deutsche Börse Listing TEUR 6 und Zahlstelle TEUR 4. Die Emittentin wird den Anlegenden keine Kosten in Rechnung stellen.

3a.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von bis zu maximal EUR 989.00 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.011.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen, insbesondere Batterieenergiespeichersystemen (BESS) und weiteren Speichertechnologien, im internationalen Markt, vorrangig Spanien, Kanada, Finnland und Deutschland, zu verwenden. Dies umfasst auch Hybrid- sowie Co-located-Projekte, insbesondere in Kombination mit Solar- und Windparks, sowie die direkte Energieversorgung von Rechenzentren, energieintensiven Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Standalone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung von Energiespeicherlösungen auch in Hybrid- sowie Co-located-Projekten in dem oben beschriebenen Umfang vorgesehen. Es sollen vornehmlich Projektentwicklungskosten von Energiespeicherlösungen in der reconcept Gruppe finanziert werden.

Ein weiterer Teil der Emissionserlöse wird zudem zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet, dessen Kern die Projektentwicklung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transformation Erneuerbarer Energien ist. In der Projektentwicklungs-Pipeline der reconcept Gruppe befinden sich aktuell folgende BESS-Projekte:

Deutschland: Im Bereich Standalone-BESS sind Projekte mit 215 MW (430 MWh Speicherdauer) in der fortgeschrittenen Entwicklung; weitere 135 MW (270 MWh Speicherdauer) befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Im Bereich Co-located BESS werden aktuell mehr als 30 Projekte, vorrangig in Kombination mit Solarparks, entwickelt. Diese BESS-Projekte haben zusammen eine Leistung von 200 MW (400 MWh Speicherdauer). In Deutschland entwickelt reconcept neue Solarparks ausschließlich in Kombination mit BESS.

Finnland: Über Tuulialfa Oy, einem Unternehmen der reconcept Gruppe, werden aktuell BESS-Projekte mit einer Leistung von 1.200 MW entwickelt; weitere 1.000 MW befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase.

Kanada: Das kanadische Projektentwicklungsteam fokussiert sich im Bereich BESS auf die Provinzen Ontario, Alberta, New Brunswick sowie Nova Scotia. Hier befinden sich Co-located BESS mit einer Leistung von rund 200 MW in der Entwicklung, die zusammen mit Solarparks geplant werden. Im Bereich Standalone-BESS beläuft sich die Pipeline auf 350 MW.

Spanien: Hier entwickelt reconcept Standalone-BESS-Projekte mit 450 MW (1.800 MWh Speicherdauer). In Kombination mit PV befinden sich BESS-Projekte mit 300 MW (1.200 MWh Speicherdauer) in der Entwicklung, die in erster Linie Direktabnehmer wie Rechenzentren versorgen sollen.

Die Festlegung einer Verwendung ist weitgehend nicht möglich, da Projektentwicklungstätigkeiten und damit verbundene Kosten im Regelfall von Dritten abhängen, auf die der Projektentwickler nur begrenzt Einfluss hat.

Die Emittentin stützt ihre Auswahlentscheidung für die Projekte auf klar definierte Kriterien. Die Selektionskriterien umfassen die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, den Innovationsgrad der Projekte sowie die Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Nachhaltigkeitsstandards.

4 Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

4.1 Angaben zur Emittentin

4.1.1 FIRMA, REGISTRIERUNG, SITZ, GRÜNDUNGSDATUM, KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN UND RECHTSTRÄGERKENNUNG

Die Emittentin ist eine am 19. März 1998 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragen ist. Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900B0TKZGIVHUFK90.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „reconcept GmbH“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „reconcept“ auf, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

4.1.2 LAND UND DATUM DER GRÜNDUNG, RECHTSORDNUNG, EXISTENZDAUER, TELEFON UND WEBSITE

Die Emittentin ist eine am 19. März 1998 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sie kann unter Tel. +49 (0)40 – 325 21 65 0, Fax +49 (0)40 – 325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse info@reconcept.de kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: www.reconcept.de.

Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

4.1.3 JÜNGSTE EREIGNISSE, DIE FÜR DIE EMITTENTIN EINE BESONDERE BEDEUTUNG HABEN UND DIE IN HOHEM MASSE FÜR EINE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN RELEVANT SIND

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

4.1.4 RATING

Diese Schuldverschreibung verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

4.1.5 UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin sind gemäß Artikel 2 der Satzung der Erwerb, die Gründung und ggf. Veräußerung von sowie Beteiligung an im Erneuerbare-Energien-Bereich tätigen Unternehmen; die Ausrichtung des strategischen Konzepts der Unternehmensgruppe; IT-Leistungen, kaufmännische Dienstleistungen sowie die Zurverfügungstellung von Personal für vorgenannte Unternehmen; Entwicklung, Erwerb, Pachtung, Errichtung, Betrieb sowie Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im In- und Ausland sowie Erstellung von Konzepten zur Finanzierung von Projekten und Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Bereich.

4.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.2.1 ÜBERBLICK RECONCEPT GRUPPE

reconcept GmbH (Emittentin)

Die reconcept GmbH realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke sowie Energiespeicherlösungen im In- und Ausland. Die Geschäftsstrategie besteht vor allem darin, Erneuerbare-Energien-Projekte bis zur Baureife (Ready-to-build) zu entwickeln und diese in diesem Status gewinnbringend an Investoren zu verkaufen.

Kernmärkte sind Deutschland, Finnland, Kanada und Spanien. Wachstumspotenzial sieht reconcept außerdem in Südostasien. Finanziert wird die Projektentwicklung über die Emission eigener Anleihen. Gemeinsam mit mehr als 21.500 Anlegenden hat reconcept Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einem Investitionsvolumen von rund 685 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2025) realisieren können.

Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Vorreitern in diesem Segment. Die Projektentwicklung selbst wird von Projektentwicklungsteams der reconcept Gruppe in Berlin, Toronto und Madrid sowie in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy vorgenommen.

Die reconcept Gruppe deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum der Projektentwicklung ab – von der Akquise der Erneuerbare-Energien- bzw. Speicherprojekte, der entsprechenden Grundstücke, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten bis zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten. Die Emission von eigenen Anleihen bedeutet wiederum die Stellung einer Finanzierungsstruktur für Generalunternehmer. Hier sieht sich die Emittentin als Finanzierungspartner.

reconcept fokussiert sich in der Projektentwicklung auf folgende Märkte:

Deutschland (aktiv seit 1998):

reconcept entwickelt im Kernmarkt Deutschland überwiegend Solaranlagen (PV-Freiflächenanlagen), Windparks sowie Batterieenergiespeichersysteme (BESS) in Nord- und Ostdeutschland. Die aktuelle Projektpipeline (Stand: August 2026) umfasst mehr als 2 Gigawatt (GW) mit Schwerpunkt auf Solaranlagen, die reconcept heute grundsätzlich in Kombination mit BESS plant. Zugleich werden die Aktivitäten im Bereich Windenergie weiter ausgebaut. Auch hier ist die Ergänzung um BESS möglich. Die Pipeline aller BESS-Projekte, sowohl Co-located als auch Standalone, beläuft sich aktuell auf über 400 MW (Stand: September 2026).

Finnland (aktiv seit 2013):

In Finnland ist reconcept über das Joint Venture mit dem finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy aktiv. Das Unternehmen gehört zu den zehn größten Projektentwicklern im finnischen Windenergiesektor. Neben Windenergie liegt der Fokus auch auf BESS. Aktuell befinden sich BESS-Projekte mit 1.200 MW in der Entwicklung, das Ausbaupotenzial liegt bei 1.000 MW (Stand: Juni 2026). 2024 erfolgte über die Tochter Vetyalfa Oy der Markteintritt im Bereich Grüner Wasserstoff. Die Projektpipeline in Finnland umfasst aktuell (Stand: Juni 2026) etwa 10 GW, davon rund 4 GW im Bereich Grüner Wasserstoff.

Kanada (aktiv seit 2014):

Der Fokus liegt in Kanada auf der Entwicklung von Greenfield-Projekten im Bereich Solar- und Windenergie, auf BESS sowie auf Wasser- und Gezeitenkraft. Seit 2023 ist reconcept mit einem eigenen Entwicklungsteam von Toronto aus tätig. Die aktuelle Projektpipeline (Stand: August 2026) umfasst Projekte mit einer Leistung von rund 2,5 GW, davon etwa ein Fünftel Co-located- bzw. Standalone-BESS.

Spanien (aktiv seit 2026):

In Spanien ist reconcept seit 2026 mit einem eigenen Büro in Madrid aktiv. Der Fokus liegt hier auf der Projektentwicklung für Direktabnehmer, insbesondere aus der energieintensiven Industrie. An deren Standorten plant reconcept Solarparks in Kombination mit BESS mit einer Leistung von etwa 600 MWp. Ergänzend sind Standalone-Batteriegroßspeicher in der Entwicklung.

4.2.2 GREEN FINANCE: WELTWEITE INVESTITIONEN IN DIE ENERGIEWENDE

Die Klimakrise ist Treiber einer grundlegenden Transformation der Realwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichten sich 195 Staaten, darunter auch die EU mit Deutschland, ihre Wirtschaft klimafreundlich zu gestalten und so den Klimawandel einzudämmen. Im Zentrum steht dabei die Vermeidung von CO₂: Durch die Elektrifizierung von Verkehr und Wärme, verbunden mit der Nutzung sauberer Energie, soll es gelingen, die Erderwärmung zu begrenzen.

2,3 Billionen US-Dollar flossen 2025 weltweit in die klimafreundliche Energiewende

Die Finanzierung dieser Transformation kostet: Investitionen in saubere Energie steigen selbst unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen von Jahr zu Jahr an. 2025 beliefen sich die weltweiten Investitionen in die Energiewende laut „Energy Transition Investment Trend“ von BloombergNEF (BNEF) auf insgesamt 2,3 Billionen US-Dollar – ein neuer Rekord und ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent. Der elektrifizierte Verkehr ist mittlerweile der größte Sektor der Energiewende, gefolgt von Investitionen in Erneuerbare Energien. In diese flossen 2025 laut BNEF 690 Milliarden US-Dollar, angeführt von der Solarenergie. Investitionen in saubere Energieversorgung übertrafen im vergangenen Jahr das zweite Mal in Folge die Investitionen in fossile Brennstoffe. Im ersten Halbjahr 2026 wurden laut BNEF 327,5 Milliarden US-Dollar weltweit in Erneuerbare Energien investiert. Einen Rekord verzeichneten dabei Co-located-Projekte: In Erneuerbare in Kombination mit Speichertechnologien flossen weltweit 25 Milliarden US-Dollar im ersten Halbjahr 2026, eine Verdopplung gegenüber dem zweiten Halbjahr 2025 und eine Verdreifachung gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Gemäß Basisszenario von BNEF für den wirtschaftlichen Übergang werden jährlich in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich 2,9 Billionen US-Dollar in die globale Energiewende investiert werden müssen.

Auch steigender Strombedarf macht weitere Investitionen notwendig

Die Energiewende stellt Volkswirtschaften weltweit vor eines der größten Modernisierungsprojekte seit der industriellen Revolution. Denn parallel zum Ziel einer sauberen Energieversorgung und klimaneutralen Wirtschaft steigt der Strombedarf durch die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr, Rechenzentren und Digitalisierung weiter an. Allein der weltweite Stromverbrauch von Rechenzentren wird sich laut einem Bericht des UN-Instituts für Wasser, Umwelt und Gesundheit (UNU-INWEH) bis 2030 mehr als verdoppeln: von 448 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2025 auf prognostiziert 945 TWh im Jahr 2030. Zum Vergleich: Deutschland verbrauchte 2025 466 TWh Strom. Nach einer Prognose der Internationalen Energieagentur (IEA) steigt die weltweite Stromnachfrage allein 2026 um 3,6 Prozent und 2027 um 3,8 Prozent, bis 2030 jährlich um 3,6 Prozent. Erneuerbare Energien müssen also zukünftig eine noch größere Nachfrage decken, wenn die Klimaziele eingehalten werden sollen.

4.2.3 AKTUELLE ENTWICKLUNG DES BATTERIESPEICHERMARKTES

Der Ausbau von Batterieenergiespeichersystemen (BESS) wird durch mehrere miteinander verbundene Entwicklungen getragen: den weltweiten Zubau von Wind- und Solarenergie, eine steigende Stromnachfrage, zunehmende Preis- und Erzeugungsvolatilität, den Bedarf an Netz- und Systemflexibilität sowie sinkende Kosten der Batterietechnik. Batteriespeicher können Strom in Zeiten hoher Erzeugung aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben. Damit verbinden sie Stromerzeugung und Stromverbrauch zeitlich und können verschiedene Aufgaben im Stromsystem übernehmen.

Gemäß Internationaler Energieagentur (IEA) sind Batteriespeicher die derzeit am schnellsten wachsende Technologie im Stromsektor. Laut Global Energy Review 2026 wurden 2025 weltweit rund 108 GW neue Batteriespeicherkapazität installiert – rund 40 Prozent mehr als 2024. Die weltweit installierte Batteriespeicherkapazität ist damit etwa elfmal so hoch wie 2021. Rund 80 Prozent der neuen Kapazität entfielen 2025 auf Großspeicher bzw. Utility-Scale-Anlagen.

Für die weitere Energiewende sieht die IEA einen nochmals deutlich höheren Speicherbedarf: Im Net-Zero-Emissions-Szenario muss die weltweite Energiespeicherkapazität bis 2030 auf rund 1.500 GW steigen. Davon sollen rund 1.200 GW durch Batteriespeicher bereitgestellt werden.

Die wichtigsten Treiber für die Nachfrage nach BESS

1. Mehr erneuerbare Stromerzeugung: Wind- und Solarstrom sind wetterabhängig. Je größer ihr Anteil am Strommix, desto wichtiger wird die Flexibilisierung der Einspeisung. Speicher können Stromüberschüsse aufnehmen und später wieder abgeben, wenn der Bedarf vorhanden ist.
2. Steigende Stromnachfrage: Die Elektrifizierung von Industrie, Wärme und Verkehr sowie Rechenzentren und künstliche Intelligenz erhöhen den Strombedarf. Die IEA erwartet für 2026–2030 ein durchschnittliches weltweites Nachfragewachstum von 3,6 Prozent pro Jahr – deutlich mehr als im Durchschnitt des vergangenen Jahrzehnts.
3. Sinkende Batteriekosten: Stationäre Speicher sind zunehmend wirtschaftlicher geworden, weil die Kosten für die Batterien sinken. BNEF ermittelte für 2025 einen durchschnittlichen Batteriepackpreis für stationäre Speicher von 70 US-Dollar/kWh, 45 Prozent weniger als 2024.
4. Mehr und vielfältigere Erlösquellen: BESS können – abhängig vom jeweiligen Markt – unter anderem Arbitrage, Regelleistung, Frequenz- und Spannungsregelung, Kapazitätsbereitstellung, Netzentlastung sowie die Integration erneuerbarer Erzeugung unterstützen. Mehrere Erlösquellen können miteinander kombiniert werden.
5. Kurze Realisierungszeiten und hohe Flexibilität: Batteriespeicher können im Vergleich zu vielen konventionellen Kraftwerks- und Netzinfrastukturbauvorhaben relativ schnell errichtet werden und sind modular skalierbar. Dadurch eignen sie sich auch als Ergänzung zu längerfristigen Netzausbauvorhaben.
6. Strompreis-Arbitrage: Mit wachsendem Anteil wetterabhängiger Erzeugung schwanken auch die Strompreise immer stärker. Größere Preisunterschiede sind ein zusätzlicher Anreiz für Speicher, die dann einspeisen können, wenn es für den Betreiber wirtschaftlicher ist.

Strombedarf als zusätzlicher Treiber

Die Verbindung von Stromerzeugung, Strombedarf und Speicherung ist für die Marktentwicklung von BESS entscheidend. Speicherbedarf entsteht nicht nur durch einen steigenden Anteil von Wind- und Solarenergie. Auch die Nachfragekurve verändert sich: Industrieprozesse werden elektrifiziert, Wärmepumpen, Klimaanlage und Elektrofahrzeuge erhöhen den Stromverbrauch und neue große Verbraucher wie Rechenzentren können regionale Lastspitzen verstärken. Die IEA erwartet, dass der weltweite Stromverbrauch von rund 28.200 TWh im Jahr 2025 auf etwa 33.600 TWh im Jahr 2030 steigt.

Für BESS ist dabei nicht nur die Nachfrage in TWh relevant, sondern insbesondere die Zeitkurve: Ein Speicher wird wertvoll, wenn Strom zu einem Zeitpunkt verfügbar, aber weniger gefragt ist bzw. nicht ins Netz eingespeist werden kann und zu einem späteren Zeitpunkt knapp oder teuer ist. Deshalb sind regionale Netzengpässe, Lastspitzen, Erzeugungsprofile und die konkrete Marktregulierung für die Projektentwicklung mindestens ebenso wichtig wie die absolute Größe des Strommarktes.

Unterschiedliche BESS-Arten und -Erlösmodelle

BESS lassen sich aus Projektentwicklungssicht nach ihrer Einbindung in das Stromsystem, nach Speicher-/Entladedauer und nach der verwendeten Zellchemie unterscheiden. Für die wirtschaftliche Bewertung ist insbesondere die Kombination aus Standort, Netzanschluss, Speicherdauer und Erlösmodell relevant.

Nach Art der Einbindung: Standalone, Co-located und Hybrid

- Standalone-BESS: Eigenständiger Batteriespeicher ohne unmittelbar gekoppelte Erzeugungsanlage. Der Speicher bezieht Strom aus dem Netz und speist ihn zeitversetzt wieder ein. Vorteil ist die freie Wahl eines geeigneten Standorts im öffentlichen Stromnetz. Standalone-BESS eignen sich insbesondere für Arbitrage, Systemdienstleistungen und Kapazitätsbereitstellung.
- Co-located-BESS: Batteriespeicher und beispielsweise PV- oder Windanlage befinden sich am selben Standort. Der Speicher kann Erzeugungsspitzen aufnehmen und die Stromabgabe auf den Zeitpunkt verschieben, an dem er benötigt wird und/oder günstig ist. Eine gemeinsame Nutzung von Netzanschluss und Infrastruktur kann wirtschaftliche Vorteile ermöglichen.
- Hybrid-BESS: Kombination mehrerer Erzeugungsquellen – beispielsweise Wind und Solar – mit einem Batteriespeicher. Unterschiedliche Erzeugungsprofile können die Auslastung des Speichers erhöhen. Hybrid-Anlagen sind insbesondere für die Industrie interessant und steigern die Wirtschaftlichkeit von Wind und Solar, weil sie Abregelungen reduzieren.

Nach Speicherdauer

- Kurzfristige Speicher (typischerweise unter 2 Stunden): Geeignet für schnelle Systemdienstleistungen, Frequenzregelung und kurzfristige Preisschwankungen.
- Mittlere Dauer (typischerweise 2–4 Stunden): Heute besonders verbreitet bei Utility-Scale-BESS. Diese Speicher können beispielsweise Solarstrom aus Mittagsstunden in Abendstunden verschieben und zur Deckung von Spitzenlasten beitragen. Laut IEA sind die meisten BESS auf zwei Stunden Speicherdauer ausgelegt, doch der Anteil von vier Stunden und länger nimmt zu.
- Long-Duration Energy Storage (mehrere Stunden bis Tage): Speicher mit längerer Entladedauer können zusätzliche Aufgaben bei mehrtägigen Erzeugungsdefiziten, Kapazitätssicherung und der Integration hoher Anteile Erneuerbarer Energien übernehmen. Neben Batterien kommen hier auch andere Speichertechnologien wie Pumpspeicher, Druckluft- oder thermische Speicher zum Einsatz.

Nach Zellchemie

- Lithium-Eisenphosphat (LFP): LFP hat sich bei stationären Batteriespeichern stark verbreitet. Die IEA schätzt, dass LFP 2025 rund 90 Prozent der weltweiten Batteriespeicherinstallationen ausmachte. Vorteile sind unter anderem vergleichsweise niedrige Kosten, gute Zyklenfestigkeit und ein geringerer Einsatz kritischer Rohstoffe wie Nickel und Kobalt.
- Nickel-Mangan-Kobalt (NMC): NMC weist eine hohe Energiedichte auf und wird insbesondere im Mobilitätssektor eingesetzt. Für stationäre Speicher ist die Bedeutung gegenüber LFP zurückgegangen, bleibt aber technisch relevant.
- Flow-Batterien und weitere Technologien: Flow-Batterien können für längere Speicherdauern interessant sein. Weitere Technologien wie Natrium-Ionen- oder Festkörperbatterien befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Markteinführung. Für die Projektentwicklung ist daher zu beobachten, ob neue Technologien bei Sicherheit, Lebensdauer, Rohstoffbedarf und Kosten Vorteile bieten.

Relevante Erlösmodelle

Für Projektentwickler wie reconcept besonders relevant sind die unterschiedlichen Erlösmodelle, die für BESS je nach Standort, Größe und Art infrage kommen. So ermöglichen BESS in Industrieunternehmen, für Netzbetreiber oder in Kombination mit anderen Erneuerbaren Energien unterschiedliche Erlösmodelle:

- Energy Arbitrage: Laden bei niedrigen und Entladen bei höheren Strompreisen.
- Regelleistung und Systemdienstleistungen: Bereitstellung sehr schneller Leistung zur Stabilisierung des Stromsystems.
- Kapazitätsbereitstellung: Beitrag zur Deckung von Spitzenlasten bzw. zur Absicherung der Versorgungssicherheit.
- Netzdienstleistungen: Entlastung von Netzengpässen, Spannungs- und Frequenzstützung sowie gegebenenfalls Vermeidung oder Verschiebung von Netzausbau.

- Integration erneuerbarer Erzeugung: Speicherung von Solar- oder Windstrom und Verschiebung der Einspeisung.
- Behind-the-Meter/Industrie: Reduzierung von Lastspitzen, Optimierung des Strombezugs und Absicherung kritischer Verbraucher.

BESS in Deutschland

Deutschland ist einer der dynamischsten europäischen Märkte für Großbatteriespeicher. Dazu trägt insbesondere der kontinuierliche Ausbau Erneuerbarer Energien bei: Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen stammen. Im ersten Halbjahr 2026 hat der Anteil Erneuerbarer Energien an der deutschen Stromerzeugung mit fast 60 Prozent einen neuen Höchststand erreicht. Batteriespeicher sind deshalb für eine verlässliche Stromversorgung und zur Flexibilisierung des Stromsystems immer stärker gefragt.

Netzentwicklungsplan Strom

geht von stark steigender Stromnachfrage aus

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch der zukünftige Strombedarf ein wesentlicher Treiber für den Zubau an Großbatteriespeichern. Durch die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr, die Stromnachfrage aus der Industrie, die Digitalisierung des Dienstleistungssektors und Rechenzentren wird der Strombedarf stark ansteigen. Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben jüngst den aktuellen Szenariorahmenentwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2040/2045 zur Konsultation veröffentlicht. Darin nehmen sie für die Zieljahre 2040 bis 2045 je nach Szenario einen Strombedarf von 937,6 TWh im Jahr 2040 bis hin zu 1.208,1 TWh im Jahr 2045 an. Zum Vergleich: 2025 lag der Stromverbrauch in Deutschland bei 466 TWh. Die größte Steigerung der Stromnachfrage wird für die Bereiche Verkehr, Industrie und Rechenzentren erwartet. Insbesondere aus der Industrie und von Rechenzentren resultiert auch eine hohe Nachfrage nach Speichertechnologien, um Strom aus Erneuerbaren Energien verlässlich nutzen zu können.

Ende 2024 lagen bei den Übertragungsnetzbetreibern Anschlussanfragen für Großspeicher mit einer Gesamtleistung von rund 226 GW vor. Die Bundesnetzagentur definiert Großbatteriespeicher üblicherweise als Speicher mit einer Bruttogleistung von mehr als 999 kW. Die hohe Zahl der Anfragen verdeutlicht die Attraktivität des Marktes. Doch ein Blick ins Marktstammdatenregister zeigt: Zum 7. September 2026 waren lediglich Großbatteriespeicher mit einer Bruttogleistung von rund 14,3 GW in Betrieb. Weitere rund 11,7 GW waren als „in Planung“ erfasst.

Reifegradverfahren für bessere Planbarkeit am Netz

Die große Differenz zwischen Netzanfragen einerseits und tatsächlich in Planung befindlichen Speichern hat unter anderem den Grund, dass in der Vergangenheit häufig willkürlich für ein Projekt mehrere Netzanschluss-Anfragen gestellt wurden. Die Netzbetreiber haben darauf reagiert: Seit April 2026 gilt für Netzananschluss-Anfragen von Großbatteriespeichern im Übertragungsnetz das sogenannte „Reifegradverfahren“. Damit wurde ein Instrument geschaffen, mit dem die begrenzt verfügbaren Netzananschlusskapazitäten stärker nach dem Entwicklungsstand und der Umsetzungsreife von Projekten priorisiert werden können. Das Verfahren bezieht neben Reifegradkriterien auch netz- und systemtechnische Aspekte ein.

Eine belastbare Aussage zum Marktpotenzial für Großbatteriespeicher findet sich ebenfalls im aktuellen Szenariorahmenentwurf für den Netzentwicklungsplan Strom der Übertragungsnetzbetreiber. Für die Zieljahre 2040 und 2045 werden – abhängig vom Szenario – rund 84 bis 103 GW Großbatteriespeicher mit einer Speicherkapazität zwischen 168 GWh und 206 GWh angesetzt. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht ausschließlich um eine Fortschreibung der heute gemeldeten Projekte. Die Speicherkapazitäten wurden zusätzlich so modelliert, dass sie sich energiewirtschaftlich plausibel in das zukünftige Stromsystem einfügen. Dass sich die Zahl der Großbatteriespeicher bis 2040 versechsfachen könnte, zeigt das enorme Marktpotenzial. Nicht berücksichtigt sind in dieser Zahl zudem die Batteriespeicher, die sich als Co-located-Projekte oder Hybridanlagen den Netzanschluss teilen bzw. die gar nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen werden, sondern energieintensive Industrien direkt versorgen. Das tatsächliche Marktpotenzial dürfte also um ein Vielfaches höher liegen.

BESS in Finnland

Fingrid, der finnische Übertragungsnetzbetreiber, meldete im Februar 2026 rund 1.050 MW an Stromspeichern, die bereits an das finnische Stromnetz angeschlossen waren. Davon entfielen rund 980 MW auf 261 gemeldete Speicher mit mindestens 1 MW; kleinere Speicher wurden mit rund 70 MW zusätzlich geschätzt.

Fingrid weist zugleich auf eine hohe Zahl geplanter Projekte hin. Die Anfrage-Pipeline beträgt mehr als 30 GW. Ein wesentlicher Grund für die Dynamik ist Finnlands Ziel, bis 2035 klimaneutral zu sein. Neben Atomkraft setzt das Land dabei verstärkt auf Erneuerbare Energien. Insbesondere Windkraft an Land wächst in Finnland stark – ihr Anteil an der Stromerzeugung belief sich 2025 auf 27 Prozent bei einer installierten Leistung von knapp 10 GW. Derzeit in Planung sind Onshore-Windenergieanlagen mit 56 GW Leistung. Fingrid rechnet damit, dass sich die Stromproduktion durch Windenergie, sowohl an Land als auch Offshore, bis 2035 vervierfachen wird. Windenergie wird laut Prognose bereits 2030 mehr Strom erzeugen als Atomenergie.

Hohes Ausbaupotenzial Erneuerbarer Energien

Der Zubau Erneuerbarer Energien führt zu einem wachsenden Bedarf, Erzeugung und Verbrauch zeitlich zu koordinieren. Neben Wasserstoff, vor allem in Kombination mit Windenergie, sind Batteriespeicher als Speichertechnologie deshalb zunehmend gefragt. Batteriespeichern kommt zudem eine hohe Bedeutung für die Flexibilität des finnischen Stromsystems als Bestandteil des Regelreservemarktes zu. Die Anfang Februar 2026 ans Stromnetz angeschlossenen Stromspeicher könnten kurzfristig insgesamt so viel Leistung abgeben, wie die beiden Kernkraftwerksblöcke des Kernkraftwerks Loviisa zusammen erzeugen – jeweils 507 MW. Würden hingegen alle Stromspeicher in Finnland gleichzeitig mit voller Leistung geladen, entspräche die zusätzliche Last dem Doppelten des Spitzenstromverbrauchs der gesamten Stadt Tampere. Das verdeutlicht die Dimensionen dieses schnell wachsenden Marktes. Insbesondere bei Batteriespeichern, die ans öffentliche Stromnetz angeschlossen werden, ist die Standortwahl entscheidend, um die vorhandene Netzkapazität bestmöglich zu nutzen.

Strombedarf in Finnland:

Industrie, Rechenzentren und Wasserstoff

Fingrid erwartet einen erheblichen Anstieg des finnischen Stromverbrauchs. Eine Prognose aus Q3 2025 geht von einem Anstieg von rund 83 TWh auf 103 TWh bis 123 TWh im Jahr 2030 und 104 TWh bis

159 TWh im Jahr 2035 aus. Treiber sind insbesondere industrielle Elektrifizierung, Rechenzentren, Wasserstoff- und E-Fuel-Produktion sowie Elektrifizierung von Wärme und Verkehr.

Das Land etabliert sich als Standort für Rechenzentren. So kündigte jüngst Google an, 2027 und 2028 rund 13 Milliarden Euro in Finnland zu investieren, unter anderem in Rechenzentren und damit verbundene Infrastruktur. Es handelt sich damit um die bisher größte Europa-Investition des US-Technologiekonzerns, der bereits seit 15 Jahren in Finnland tätig ist.

Für BESS ergibt sich daraus eine doppelte Nachfrageperspektive: Einerseits steigt der Bedarf an Flexibilität aufgrund der wachsenden erneuerbaren Erzeugung; andererseits erhöhen neue große Verbraucher den Wert von gesicherter und flexibel abrufbarer Leistung. Besonders interessant sind daher Standorte mit guter Netzlage und Nähe zu großen Stromverbrauchern.

BESS in Spanien

Der spanische BESS-Markt ist jünger als der deutsche, weist aber aufgrund des hohen Zubaus erneuerbarer Erzeugung und des politischen Speicherziels ein erhebliches Ausbaupotenzial auf. Spanien verfügt mit seiner hohen Sonneneinstrahlung und langen Küstenlinie über sehr gute Bedingungen für Erneuerbare Energien. Der spanische Markt für Solar- und Windenergieanlagen unterliegt seit der Abschaffung des Subventionsmodells klaren Marktmechanismen und zählt heute zu den attraktivsten selbstregulierten Märkten Europas für Solarenergie.

Einer der am schnellsten wachsenden Märkte für Erneuerbare in Europa

Mit Herannahen des Ziels, 81 Prozent des Stroms im Jahr 2030 aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, gewinnt deren Ausbau an Dynamik. Die Erneuerbaren Energien deckten nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers Red Eléctrica 2025 etwa 55,5 Prozent der Stromerzeugung ab. Spanien gehört heute zu den am schnellsten wachsenden Märkten für Erneuerbare Energien in Europa und hat bereits mehr als zwei Drittel seiner installierten Stromkapazität auf erneuerbare Quellen umgestellt. Per 31. Dezember 2025 waren 41,5 GW Photovoltaik und damit 26,6 Prozent mehr als im Vorjahr installiert – ohne Berücksichtigung der Privathaushalte. Das Ausbauziel gemäß Nationalem Integrierten Energie- und Klimaplan (PNIEC) liegt für Solar für das Jahr 2030 bei 76 GW.

Speicher zur Netzstabilisierung

Im Jahr 2025 kam es in Spanien zu einem Blackout. Ein maßgeblicher Grund dafür war die zeitgleiche Einspeisung von sehr viel Solarstrom, was die Netze aufgrund fehlender Steuerung und Kapazitäten überlastete. Infolgedessen gewann das Thema Speichertechnologien massiv an Bedeutung. Denn der Batteriespeichermarkt steht noch am Anfang. Zum 31. Dezember 2025 betrug die installierte Batteriespeicherleistung gemäß Red Eléctrica 96 MW. Die gesamte Speicherkapazität des spanischen Stromsystems lag bei 3.427 MW, davon entfiel ein Großteil auf Pumpspeicher. Der PNIEC sieht für 2030 22,5 GW Leistung für Energiespeicher, also Großbatteriespeicher, Pumpspeicher sowie solarthermische Speicher, vor – mehr als eine Versechsfachung an Speicherkapazität.

Um das Ausbauziel zu erreichen, fördert Spanien ausgewählte Speicherprojekte. So wurden Ende 2025 126 Batteriespeicher-Projekte

ausgewählt, die mit insgesamt 818,3 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2021–2027) gefördert werden sollen, davon ein Großteil Co-located-BESS. Die geförderten Projekte verfügen insgesamt über eine Leistung von 2,2 GW bzw. 9,4 GWh.

Strombedarf durch Industrie und Rechenzentren in Spanien

Der Speicherbedarf ist auch deshalb relevant, weil der Strombedarf, insbesondere durch Großverbraucher, steigen wird. Der spanische Stromverbrauch stieg 2025 laut Red Eléctrica um 2,8 Prozent auf rund 256,1 TWh. Während sich der klassische industrielle Strombedarf mit einer jährlichen prognostizierten Wachstumsrate von rund 6,65 Prozent bis 2031 vergleichsweise kontinuierlich entwickelt, zeichnet sich mit dem starken Wachstum von Rechenzentren ein neuer, dynamischer Nachfragetreiber ab. Insbesondere der Ausbau von Cloud-Infrastrukturen und Anwendungen der künstlichen Intelligenz lässt den Strombedarf deutlich steigen und stellt zugleich neue Anforderungen an die Energie- und Netzinfrastruktur.

Spanien hat sich aufgrund vergleichsweise günstiger Strompreise, eines hohen Anteils Erneuerbarer Energien und guter Voraussetzungen für den Ausbau digitaler Infrastruktur zu einem wichtigen Standort für internationale Hyperscaler wie Amazon, Microsoft und Google entwickelt. Der damit verbundene Strombedarf übersteigt die ursprünglichen Erwartungen deutlich: Red Eléctrica hat seit Ende 2020 bereits Netzanschlüsse für mehr als 12 GW an Rechenzentrumsprojekten reserviert. Zum Vergleich: Die nationale KI-Strategie war ursprünglich von einem tatsächlichen Leistungsbedarf von lediglich etwa 3,5 bis 4 GW bis 2030 ausgegangen.

Das starke Wachstum führt allerdings zunehmend zu regionalen Netzengpässen. Besonders in der Region Madrid stoßen die vorhandenen Netzkapazitäten an ihre Grenzen. Projektentwickler und Investoren richten ihren Blick daher verstärkt auf Regionen wie Aragonien, Valencia oder Extremadura, in denen große Mengen an Solar- und Windstrom verfügbar sind und zusätzliche Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden können. Hier ist auch das Potenzial für Speichertechnologien besonders hoch.

Regulierung: Erneuerbare für Rechenzentren

Die hohe Dynamik im Rechenzentrumssektor hat inzwischen auch politische Konsequenzen. Angesichts des erheblichen Strom- und Wasserbedarfs großer KI-Rechenzentren und der damit verbundenen Belastung lokaler Infrastrukturen hat die spanische Regierung im August 2026 ein Dekret zur stärkeren Regulierung von Rechenzentren auf den Weg gebracht. So sollen unter anderem 80 Prozent der Energieversorgung jeder Betriebsstunde von Erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

Für die weitere Entwicklung des spanischen Energiesystems bedeutet dies, dass nicht allein die wachsende Stromnachfrage und die Erzeugung durch Erneuerbare Energien entscheidend sein wird. Ebenso wichtig sind ausreichende Netzkapazitäten, die Verfügbarkeit erneuerbarer Erzeugung sowie flexible Speicherlösungen, die Angebot und Nachfrage zeitlich ausgleichen können. Für reconcept als Projektentwickler sind in Spanien deshalb besonders Co-located-Projekte an den Standorten von Direktabnehmern wie Rechenzentren interessant sowie Standalone-BESS, die das Netz stabilisieren.

BESS in Kanada

In Kanada gibt es keinen einheitlichen Strommarkt. Stromerzeugung, Netzbetrieb, Regulierung und Beschaffung werden weitgehend auf Provinzebene organisiert. Für die Beurteilung von BESS sind daher regionale Marktregeln, Versorgungsunternehmen und Netzausbau entscheidend. Der Canada Energy Regulator weist zudem auf langfristig steigenden Strombedarf hin. Im Current Measures Scenario steigt der Endverbrauch von Strom zwischen 2023 und 2050 um 44 Prozent, im Higher Scenario um 73 Prozent. Als Treiber werden unter anderem Elektrifizierung, Industrie und Rechenzentren genannt.

BESS in Ontario

Ontario ist der am weitesten entwickelte der hier betrachteten kanadischen BESS-Märkte. Der Independent Electricity System Operator (IESO) hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Speicherbeschaffungen durchgeführt. Im Juni 2026 wurden im zweiten langfristigen Beschaffungsfenster drei neue Batteriespeicher mit zusammen 640 MW ausgewählt. Nach Angaben des IESO soll die Batteriespeicherleistung in Ontario dadurch bis 2030 auf mehr als 3.500 MW steigen.

Die Bedeutung von Speichern steigt zugleich mit dem Strombedarf. Der IESO prognostizierte bereits 2024, dass der jährliche Stromverbrauch von 151 TWh im Jahr 2025 auf 263 TWh im Jahr 2050 steigen könnte – ein Plus von 75 Prozent. Als wesentliche Treiber werden Industrie, Elektrifizierung, Rechenzentren und Bevölkerungswachstum genannt.

Der 2026 Annual Planning Outlook bestätigt die zunehmende Rolle von Speichern bei Frequenzregelung und Lastfolgeregelung. Für Projektentwickler ist Ontario damit ein Markt, in dem BESS zunehmend als regulärer Bestandteil der langfristigen Versorgungsplanung betrachtet wird.

BESS in New Brunswick

In New Brunswick entwickeln sich Batteriespeicher von einem noch kleinen Markt zu einem strategisch relevanten Baustein der Stromversorgung. Bereits im März 2024 ging mit dem Speicher des Burchill-Windprojekts das bis dahin größte Batteriespeichersystem der Provinz in Betrieb. Der entscheidende nächste Schritt folgte Ende 2025: NB Power, der staatliche Energieversorger der Provinz, hat im Dezember 2025 eine Aufforderung zur Einreichung von Interessenbekundungen (REOI) für BESS veröffentlicht. Gesucht wird ein Partner für Batteriespeicher mit einer Gesamtleistung von 50 MW und einer Speicherdauer von etwa vier Stunden. Diese Art von Partnerschaft ist neu – der Vertrag soll über 15 Jahre geschlossen werden.

Das Projekt steht im Einklang mit dem Strategieplan „Energizing our Future“, mit dem NB Power unter anderem die Modernisierung des Stromnetzes und die Integration Erneuerbarer Energien beschleunigen will, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen. Die Speicher sollen vor allem die schwankende Einspeisung aus Wind und Solar ausgleichen und Flexibilität für das Stromnetz bereitstellen.

Die Perspektiven sind entsprechend positiv, wobei Batteriespeicher nicht als alleinige Lösung gesehen werden. New Brunswick verzeichnet eine deutlich steigende Stromnachfrage; NB Power geht inzwischen davon aus, dass bereits 2028 eine Erzeugungslücke entstehen könnte. Gleichzeitig soll die Windstromerzeugung bis 2030 etwa verdreifacht und die Windkapazität bis 2035 um rund 1.400 MW aus-

gebaut werden. Auch Solar soll deutlich wachsen. Damit steigt der Bedarf an kurzfristiger Flexibilität, insbesondere zum Ausgleich von Wind- und Solarstrom sowie zur Deckung von Lastspitzen.

Auch in New Brunswick sind die wichtigsten Treiber damit der Ausbau Erneuerbarer Energien, steigende Stromnachfrage, Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Für Projektentwickler besonders interessant ist, dass NB Power ausdrücklich nach privaten Partnern für Speicherprojekte sucht und dabei neben Kosten auch Netzanschluss, Standort und First-Nations-Beteiligungen berücksichtigt. Gleichzeitig zeigt die aktuelle RIGS-Strategie (Renewables Integration Grid Security) eine wichtige Einschränkung: Batteriespeicher werden von NB Power als sinnvoll für kurzfristige Flexibilität angesehen, aber nicht als Ersatz für gesicherte Erzeugung über längere Zeiträume. Für einen BESS-Markt in New Brunswick spricht daher weniger die Aussicht auf riesige eigenständige Langzeitspeicher als vielmehr die Kombination aus Wind-/Solarzubau, netzdienlichen 2–4-Stunden-Speichern und wachsendem Flexibilitätsbedarf.

BESS in Alberta

Alberta verfügt über einen wettbewerblich geprägten Strommarkt und unterscheidet sich damit von stärker regulierten Provinzmärkten. Die Provinz gehört zu den sonnigsten und windreichsten Kanadas. Der Markt ist für Batteriespeicher insbesondere deshalb interessant, weil der hohe Anteil von Wind und Solar mit einem dynamischen Strompreismfeld zusammentrifft.

Der Alberta Electric System Operator (AESO) hat das Strommarktdesign erst jüngst modernisiert. Das 2025 vorgestellte „Restructured Energy Market“ (REM) soll unter anderem bessere Preissignale für flexible Ressourcen schaffen und die Nutzung von Energy Storage verbessern. Speichertechnologien gewinnen im Markt an Bedeutung. Im Rahmen des Fast-Frequency-Response-Plus (FFR+)-Programms sollen 500 MW zusätzliche Speicherkapazität beschafft werden. Zum Vergleich: Aktuell belaufen sich die Speicherkapazitäten in Alberta auf etwa 270 MW. Damit eröffnet sich eine bedeutende Ausschreibungsmöglichkeit für Entwickler von Energiespeicherprojekten.

Der Strombedarf wächst ebenfalls. Die AESO-Referenzprognose 2024 geht für 2024 bis 2043 von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum des Energieverbrauchs von rund 1,2 Prozent aus. Als zusätzliche Unsicherheiten werden unter anderem Rechenzentren, Elektrifizierung und neue industrielle Verbraucher genannt, die in der Prognose kaum berücksichtigt wurden. Für die zu erwartende Verschiebung und Erhöhung von Spitzenlasten braucht es den Zubau von Batteriespeichern.

BESS in Nova Scotia

Nova Scotia ist ein kleinerer, aber strategisch interessanter Markt. Die Provinz will bis 2030 80 Prozent ihrer Stromversorgung aus erneuerbaren Quellen decken und Kohleverstromung zurückführen. Der „Clean Power Plan“ sieht bis 2030 nahezu 2.000 MW zusätzliche Wind-, Solar- und Batteriespeicherleistung vor.

Batteriespeicher sind bereits konkret Teil der Systemplanung. Nova Scotia Power hat erst kürzlich drei 50-MW-Batteriespeicher mit jeweils vier Stunden Speicherdauer errichtet. Das Gesamtprojekt umfasst damit 150 MW Leistung. Zwei Standorte sind bereits in Betrieb; der dritte Standort soll im August 2026 folgen.

Die Speicher sollen unter anderem Energie aus Zeiten niedriger Nachfrage und hoher Windproduktion aufnehmen und zu Spitzenlastzeiten bereitstellen. Damit erfüllen sie genau die Brückenfunktion zwischen erneuerbarer Stromerzeugung und zeitlich konzentrierter Nachfrage.

Nova Scotia hatte 2023 eine Stromerzeugung von 9,0 TWh; rund 29,5 Prozent stammten aus erneuerbaren Quellen. Der Markt ist damit deutlich kleiner als Ontario oder Alberta, weist aber aufgrund des hohen Winterbedarfs, des Ausbaus von Wind und der Dekarbonisierung einen klaren Flexibilitätsbedarf auf.

4.2.4 BESS-STRATEGIE VON RECONCEPT

Der BESS-Markt wächst, aber Marktgröße allein entscheidet nicht über die Qualität eines Projekts. Für die Entwicklung von Batteriespeichern sind mehrere projektspezifische Faktoren ausschlaggebend.

Netzanschluss: Der gesicherte Netzanschluss ist häufig ein zentraler Engpass. Die Entfernung zum Netz, verfügbare Anschlussleistung, Netzebene, Baukostenzuschüsse und mögliche Netzverstärkungen können die Projektwirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen.

Standort: Ein Standort mit hoher Flexibilitätsnachfrage kann wertvoller sein als ein technisch gleichwertiger Standort in einem Netzbereich mit geringerer Systemrelevanz.

Speicherdauer: Die optimale Dauer hängt vom Markt ab. Zwei Stunden können für Arbitrage und Systemdienstleistungen attraktiv sein; vier Stunden oder mehr gewinnen bei Kapazitätsmärkten und länger anhaltenden Lastspitzen an Bedeutung.

Erlösmodell: Merchant-Modelle können von Strompreisvolatilität profitieren, sind aber stärker schwankungsanfällig. Langfristige Verträge können Einnahmen stabilisieren, begrenzen aber gegebenenfalls die Flexibilität und die Upside.

Technologie und Degradation: Zyklenzahl, Wirkungsgrad, Alterung, Garantiebedingungen, Ersatzinvestitionen und die verfügbare Batteriekapazität über die Projektlaufzeit beeinflussen die Wirtschaftlichkeit.

Regulierung: Netzentgelte, Marktregeln, Genehmigungsrecht, Umwelt- und Brandschutzanforderungen sowie die Zulässigkeit verschiedener Betriebsweisen unterscheiden sich erheblich zwischen Ländern und Provinzen.

Strombedarf und neue Verbraucher: Rechenzentren, Industrie, Wasserstoff, Elektromobilität und Wärmepumpen können neue Lastzentren schaffen. Speicher können dort sowohl systemisch als auch kommerziell an Bedeutung gewinnen.

Die Projektentwicklungsstrategie der reconcept Gruppe für BESS verfolgt einen international diversifizierten und marktorientierten Ansatz. Ziel ist es, Projekte nicht allein aufgrund der Größe des jeweiligen BESS-Marktes zu entwickeln, sondern gezielt solche Standorte und Projekte zu identifizieren, bei denen die Kombination aus Netzanschluss, Stromerzeugung, Stromnachfrage, Speicherkonzept, regulatorischem Umfeld und Erlösmöglichkeiten attraktive Entwicklungsperspektiven bietet.

Dabei werden die unterschiedlichen Marktbedingungen in Deutschland, Finnland, Kanada und Spanien berücksichtigt. Die vier Märkte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen und bieten entsprechend unterschiedliche Ansatzpunkte für die Projektentwicklung.

4.2.5 WETTBEWERB UND WETTBEWERBSSTÄRKEN

Es gibt Wettbewerber im Bereich der Emissionshäuser für Kapitalanlagen wie auch im Bereich der Projektentwickler im Bereich der Erneuerbaren Energien, die zum Teil ähnlich lange oder sogar länger am Markt erfolgreich agieren als die Emittentin.

Ab der Standortsicherung ist ein Projektentwickler mit Blick auf das individuelle Projekt – etwa bei Projekterrichtung – keinem Wettbewerb ausgesetzt. Der Wettbewerb beginnt erst bei der Veräußerung der Projektrechte, des Projekts oder bei dem Verkauf des Stroms über PPAs („Power Purchase Agreements“).

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist der Wettbewerb um geeignete Standorte höher als in Flächenländern wie Finnland oder Kanada, mit einem erhöhten Wettbewerb aufgrund besonderer Umstände, etwa in Bezug auf Direktabnehmer wie Rechenzentren. Die Projektentwicklung ist zumeist noch in der Hand von mittelständischen Unternehmen, während sich Großunternehmen eher auf die deutlich kapitalintensivere Errichtung oder den Betrieb von Anlagen konzentrieren. Im mittelständischen Bereich besteht jedoch eine leicht erhöhte Marktzutrittschranke aufgrund des geforderten Know-hows in diesem Bereich und des erheblichen Vorfinanzierungsbedarfs.

Soweit sich die Projektentwicklung auf Projekte mit erfolgter Standortsicherung bezieht und die Projekte nicht von Förderbedingungen für Erneuerbare Energien abhängen, ist dies eine Stärke im Wettbewerb.

Die reconcept Gruppe leitet ihre Wettbewerbsposition aus der erfolgreichen Tätigkeit als Emittent von Kapitalanlagen und Projektentwickler in der Vergangenheit und dem aktuellen Stand der in der Gruppe in Entwicklung befindlichen zahlreichen Projekte ab.

4.2.6 UMWELT

Als Projektentwickler ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Kapitel 7).

4.2.7 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Patente und Know-how

Die Emittentin verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin verfügt über Marken und Markenmeldungen. Eingetragen sind die Wort-Bild-Marken: reconcept. GREEN GLOBAL INVESTMENTS; reconcept. GRÜNE ENERGIE HEUTE FÜR MORGEN sowie reconcept. RENEWABLES TODAY FOR TOMORROW. Als Wortmarken geschützt sind darüber hinaus: RE FONDS, RE INVESTMENTS, RE ANLEIHEN, RE GREEN BONDS, reConcept.

Die wesentliche Domain der Emittentin ist: www.reconcept.de.

4.2.8 REGULATORISCHES UMFELD

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards.

4.2.9 SCHULD- UND HAFTUNGSÜBERNAHMEN

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

4.3 Organisationsstruktur

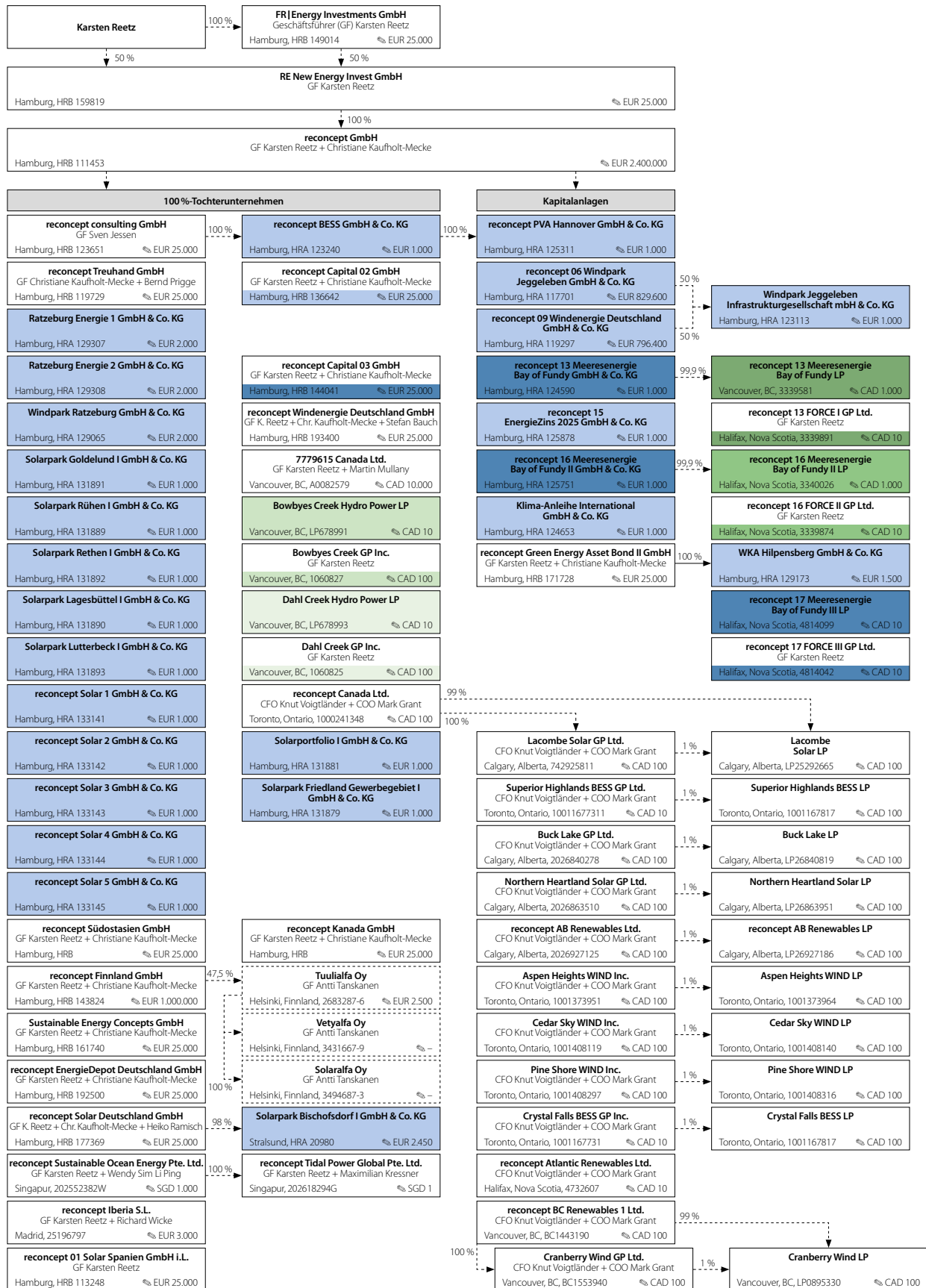
4.3.1 AUFBAU DER RECONCEPT GRUPPE

Die reconcept GmbH ist Projektentwickler und Anbieter von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. In der Projektentwicklung verfügt reconcept über eigene Standorte und Teams in Deutschland, Kanada und Spanien. In Finnland erfolgt die Projektentwicklung über das Joint Venture Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH).

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus dem angefügten Organigramm und nachfolgender Aufstellung:

- **7779615 Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept BESS GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 17 Meeresenergie Bay of Fundy III LP**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 99,9 Prozent),
- **reconcept 17 Force III GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Sustainable Ocean Energy Pte. Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Tidal Power Global Pte. Ltd.**
(Beteiligung der Sustainable Ocean Energy Pte. Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept Solar 1 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 2 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 3 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 4 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 5 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Südostasien GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Kanada GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Iberia S.L.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Tuulialfa Oy**
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 47,5 Prozent),
- **Solaralfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Vetyalfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept BESS GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **WKA Hilpenseberg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Windenergie Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Lacombe Solar LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Lacombe Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept BC Renewables 1 Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Buck Lake GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Buck Lake LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Northern Heartland Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Northern Heartland Solar LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept AB Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept AB Renewables LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



Trotz sorgfältiger Erstellung und Prüfung können Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- **Cranberry Wind GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 100 Prozent),
- **Cranberry Wind LP**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept Atlantic Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Windpark Ratzeburg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 1 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 2 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Goldelund I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rühren I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rethen I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lagesbüttel I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lutterbeck I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarportfolio I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Friedland Gewerbegebiet I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Bischofsdorf I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Solar Deutschland GmbH 98 Prozent),
- **Aspen Heights WIND LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Aspen Heights WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Cedar Sky WIND LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Cedar Sky WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Pine Shore WIND LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Pine Shore WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Crystal Falls BESS LP**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Crystal Falls BESS GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept Canada Ltd. 100 Prozent).

4.3.2 ABHÄNGIGKEIT, BEHERRSCHUNG UND GESELLSCHAFTERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 2.400.000. Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

4.4 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der reconcept GmbH seit dem 31. Dezember 2025 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten seit dem 31. Dezember 2025 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

4.5 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

5 Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

5.1 Angaben zu den Wertpapieren

5.1.1 A) BESCHREIBUNG VON ART UND GATTUNG DER WERTPAPIERE

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. August 2032 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Bei der Art der Wertpapiere handelt es sich um Schuldverschreibungen (Non-equity securities/debt securities).

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegenden. Das Private Placement richtet sich an institutionelle und/oder sonstige professionelle Anlegende. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

5.1.1 B) INTERNATIONALE WERTPAPIER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (ISIN) DER WERTPAPIERE

Die Schuldverschreibungen „reconcept BatterieSpeicher Global“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A5GS628

Wertpapierkennnummer (WKN):
A5GS62

Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GMBH/7 IHS 20320804 USEC

5.1.2 RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WURDEN

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar.

5.1.3 WERTPAPIERTYP UND VERBRIEFUNG

Bei dem Wertpapiertyp handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

5.1.4 WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Wertpapieremission ist in Euro, dies betrifft unter anderem die Zahlungen, Rückzahlungen und die Zinszahlungen.

5.1.5 RANG DER WERTPAPIERE IM FALL EINER INSOLVENZ

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall einer Insolvenz sind sie über einen besonderen Rang nicht privilegiert, zudem ist das Vermögen einer Gesellschaft im Regelfall durch Sicherheiten belastet. Soweit mit der Emission Investitionen in Tochtergesellschaften gefördert werden, steht das Vermögen der Tochtergesellschaft zunächst einmal vorrangig den Gläubigern der Tochtergesellschaft zur Verfügung.

5.1.6 BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE EINSCHLIESSLICH ETWAIGER BESCHRÄNKUNGEN UND DES VERFAHRENS ZUR AUSÜBUNG DIESER RECHTE

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 4. August 2027 (einschließlich) bis zum 4. August 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,0 Prozent p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 4. Februar und am 4. August eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 4. Februar 2028.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5 (a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5.2 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zwanzig Tagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 2.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) sofern die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 6 (a) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 5.2 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

5.1.7 A) – D) NOMINALER ZINSSATZ; BESTIMMUNGEN ZUR ZINSSCHULD; DATUM, AB DEM DIE ZINSEN FÄLLIG WERDEN; ZINSFÄLLIGKEITSTERMINE

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 4. August 2027 (einschließlich) bis zum 4. August 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,0 Prozent p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 4. Februar und am 4. August eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 4. Februar 2028.

5.1.7 E) GÜLTIGKEITSDAUER DER ANSPRÜCHE AUF ZINS- UND KAPITALRÜCKZAHLUNGEN

Die Vorlegungsfrist nach § 9 der Anleihebedingungen in Abschnitt 5.2 gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

5.1.8 FÄLLIGKEITSTERMIN, TILGUNGSMODALITÄTEN, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN SOWIE VORZEITIGER TILGUNGEN SEITENS DER EMITTENTIN

Die Schuldverschreibungen werden zum 4. August 2032 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt ebenso wie die Zinszahlungen durch eine Zahlung der Emittentin an die Zahlstelle, die die Beträge an Clearstream für die Zahlungen auf die Depots der Anleger weiterleitet.

Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht (i) aus steuerlichen Gründen (§ 4 (a) der Anleihebedingungen), (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren (§ 4 (b) der Anleihebedingungen) zu 102 Prozent des Nennbetrags und nach vier Jahren zu 101 Prozent des Nennbetrags zu sowie (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4 (c) der Anleihebedingungen).

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

5.1.9 ANGABE DER RENDITE

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung von 7,0 Prozent p.a. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

5.1.10 VERTRETUNG DER ANLEGENDEN

Die Anlegenden werden als schuldrechtlicher Gläubiger nicht von einer Organisation vertreten. Dies würde auch im Normalfall aufgrund von fehlenden Informationsrechten, die durch die Transparenzverpflichtungen in Bezug auf die Finanzinformationen ausgeglichen werden, und ebenso fehlenden Stimmrechten anders als bei korporativen Rechten auch keinen Sinn ergeben.

5.1.11 ANGABE DER BESCHLÜSSE, ERMÄCHTIGUNGEN UND GENEHMIGUNGEN, AUFGRUND DEREN WERTPAPIERE GESCHAFFEN UND/ODER BEGEBEN WURDEN ODER WERDEN

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 28. September 2026 beschlossen.

5.1.12 ANGABE DES EMISSIONSTERMINS ODER BEI NEUEMISSIONEN DES VORAUSSICHTLICHEN EMISSIONSTERMINS

Der Valutatag ist der 4. August 2027, das öffentliche Angebot beginnt am 8. Oktober 2026.

5.1.13 BESCHREIBUNG ALLER ETWAIGEN BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gibt keine rechtlichen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere. Üblicherweise werden während der Laufzeit Übertragungen über die Börse vorgenommen und hierfür ist es erforderlich, dass der Börsenhandel aufgenommen wurde und fortbesteht und sich im liquiden Markt auch ein Käufer zu den gewünschten Konditionen findet.

5.1.14 WARNHINWEIS ZU STEUERLICHEN KONSEQUENZEN

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegenden und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegenden wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen. Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

5.1.15 ANBIETER

Die Emittentin ist der Anbieter dieser Wertpapiere.

5.1.16 KÜNDIGUNGSGRÜNDE DER PARTEIEN UND ANDERE GRÜNDE FÜR VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSVERLANGEN

Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen (§ 4(a) der Anleihebedingungen),

- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren (§ 4(b) der Anleihebedingungen) sowie

- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4(c) der Anleihebedingungen).

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5(a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5.2 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 2.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) sofern die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 6(b) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 5.2 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

5.2 Anleihebedingungen

5.2.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN DEUTSCH (VERBINDLICH)

Anleihebedingungen der bis zu EUR 10.000.000
7,0 Prozent p.a. Schuldverschreibungen 2027/2032 der

reconcept GmbH, Hamburg
ISIN: DE000A5GS628, WKN: A5GS62,
Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GMBH/7 IHS 20320804 USEC

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) (der „**Gesamtnennbetrag**“), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.
- (c) Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

5.2.2 TERMS OF INVESTMENT (ENGLISH, NON-BINDING)

Terms and Conditions of the Notes of the up to EUR 10,000,000
7.0% per annum Bonds 2027/2032 issued by

reconcept GmbH, Hamburg
ISIN: DE000A5GS628, WKN: A5GS62,
Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GMBH/7 IHS 20320804 USEC

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept GmbH, Hamburg (the “**Issuer**”), in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros) (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by one or more global bearer notes (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Global Note incorporates the Terms and Conditions of the Notes by express reference. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.
- (c) The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebs, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen **Kapitalmarktverbindlichkeiten** (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen oder in den Handel an diesem einbezogen sind, gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. August 2027 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag mit 7,0 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 4. Februar und am 4. August eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 4. Februar 2028 fällig.

§ 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent (as defined in § 10), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a „**Security**“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any **Capital Market Indebtedness** (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognised standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, „**Capital Market Indebtedness**“ shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by notes, debentures, loan stock or other securities which are admitted or included to or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their valued principal amount at a rate of 7.0% per annum as from 4th August 2027 (the „**Issue Date**“). Interest is payable semi-annually in arrears on 4th February and 4th August of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 4th February 2027.

- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte p.a. ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual ICMA).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 4. August 2032 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum valutierenden Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual ICMA).
- (d) The Notes will be redeemed on their valued principal amount (the „**Final Redemption Amount**“) on 4th August 2032 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

§ 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the „**Early Redemption Amount (Tax)**“) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
4. August 2030 (einschließlich) bis 4. August 2031 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
4. August 2031 (einschließlich) bis 4. August 2032 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, dass die Schuldverschreibungen ganz zurückgezahlt werden,
 - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.
- (c) **Clean-up Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht teilweise mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
4 th August 2030 (inclusive) to 4 th August 2031 (exclusive)	102% of the Principal Amount
4 th August 2031 (inclusive) to 4 th August 2032 (exclusive)	101% of the Principal Amount

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole,
 - (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
 - (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).
- (c) **Clean-up option.** If 80% or more of the aggregate principal amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwider-rufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

- (a) Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 20 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger über seine Depotbank gegenüber der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Emittentin erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug).

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date (Clean-up)” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 20 banking days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 6, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 20 banking days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder in writing via its Depository Bank to the Paying Agent for forwarding to the issuer, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (Cross Default).

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

(1) zinstragende Verbindlichkeiten,

(2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und anderen Krediten.

(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);

(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im

(1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” means

(1) interest-bearing liabilities,

(2) liabilities under notes, debentures or other similar instruments, and

(3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and other instruments.

(iv) the Issuer or a Material Subsidiary state in writing that it is unable to pay its debts as they become due (**Cessation of Payment**);

(v) (A) the Issuer’s or a Material Subsidiary’s assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including

Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin über seine Depotbank gegenüber der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 5(a) has to be effected by the Noteholder in writing in the German or English language via its Depositary Bank to the Paying Agent for forwarding to the Issuer. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 6 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
 - (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.
 - (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

§ 6 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.
- (b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
 - (i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate or notice of its refusal, respectively, on its website.
 - (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.
 - (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und in ihrem Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.
- (c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 6(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Angepassten Zinssatz in der nach § 6(b)(iv) erforderlichen Mitteilung bekannt gegeben.
- (c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the „**Adjusted Interest Rate**“). The Issuer shall notify the Noteholders of the Adjusted Interest Rate in the notification required under § 6(b)(iv).

§ 7 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung an die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
- (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) und
 - (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten und
 - (iii) Geschäftsbanken in Hamburg und Frankfurt am Main für den Kundenverkehr geöffnet sind.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, insbesondere die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vor-

§ 7 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order to the respective account holders shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) „**Business Day**“ for the purposes of these Terms and Conditions means any day (other than a Saturday or Sunday) on which
- (i) the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) and
 - (ii) the Clearing System are open and forward payments and
 - (iii) commercial banks in Hamburg and Frankfurt am Main are open for customer business.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in

zeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 8 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag demjenigen Betrag entspricht, der ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
 - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

§ 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

§ 8 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amount that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 8(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
 - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
 - (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

§ 9 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to § 801(1) sentence 1 (3) German Civil Code (BGB) for the Notes for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to § 801(1) sentence 1 German Civil Code. The limitation period for claims arising from the Notes that were presented for payment within the presentation period is two years from the end of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 of the BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

§ 10 ZAHLSTELLE

- (a) Die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 (die „Zahlstelle“) ist Zahlstelle.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen immer eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als die anfängliche Zahlstelle zur Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung der Zahlstelle wird auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht.
- (c) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (d) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 PAYING AGENT

- (a) Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, registered in the commercial register of the Berlin Charlottenburg local court under number HRB 87859 (the “Paying Agent”), is the paying agent.
- (b) The Issuer will ensure that a Paying Agent is always available to fulfil the obligations arising from the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is authorised to appoint banks other than the initial Paying Agent as Paying Agent. A change of Paying Agent will be announced on the company's website.
- (c) The Paying Agent acts as agent of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.
- (d) The Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, die Erhöhung des Emissionsvolumens dieser Anleihe über einen Prospektnachtrag sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 11 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional Notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, to increase the issue volume of this Note by means of a prospectus supplement, as well as in issuing any other debt securities.
- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, kön-

§ 12 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; COMMON REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholders’ meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholders’ meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes

nen schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in § 6 Satz 3 erster Halbsatz SchVG bezeichneten Zweck ausüben.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) nachzuweisen.

- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in § 6 sentence 3, first half sentence of the SchVG, herein above.

- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof.

- (f) **Common Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden – soweit in diesen Anleihebedingungen nicht anders festgelegt – im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Hamburg.

(c) Gerichtsstand ist Hamburg.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties, it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with §§ 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 NOTICES

Unless otherwise specified in these Terms and Conditions notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

§ 14 FINAL PROVISIONS

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Hamburg.

(c) Place of jurisdiction shall be Hamburg.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depositary Bank

(i) stating the full name and address of the Noteholder,

(ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholder's securities deposit account maintained with such Depositary Bank.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

6 Einzelheiten zum Wertpapierangebot

6.1 Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

6.1.1 ANGEBOTSKONDITIONEN

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von bis zu 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,0 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Website der Emittentin wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden. Damit können die Anlegenden die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „öffentliche Angebot“).
- b) einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmetatbeständen. Die Privatplatzierung wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden.

6.1.2 ANGEBOTSZEITRAUM UND BESCHREIBUNG DES ANTRAGSVERFAHRENS

Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden.

Die Privatplatzierung wird am 8. Oktober 2026 beginnen und am 28. September 2027 enden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin vom 8. Oktober 2026 bis zum 28. September 2027 öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

28. September 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

8. Oktober 2026:

Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

4. August 2027:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

4. August 2027:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

28. September 2027:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

Beschreibung des Antragsverfahrens**Das öffentliche Angebot**

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anlegenden in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anlegende, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Inhaberschuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anlegenden ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail (kundenservice@reconcept.de) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf einem Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang.

Alternativ können Anlegende für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für die Zeichnungen dargestellt, welche mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absenden. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anlegenden zugestellt. Diese Online-Zeichnungsstrecke wird, wie auch sonstige Online-Zeichnungsstrecken für das gesetzliche Widerrufsrecht bei Zeichnungen von Online-Zeichnungen, einen Widerrufs-Button enthalten. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht dem Zeichner ebenfalls eine Info mittels Systemmail zu.

Die Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anlegende im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanadas, Australiens und Japans.

6.1.3 WIDERRUF DES ZEICHNUNGSANTRAGS, VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG DER ZEICHNUNGEN SOWIE ERSTATTUNG ETWAIGER ZEICHNUNGSBETRÄGE

Widerruf des Zeichnungsantrags

Ab Annahme der Zeichnung läuft eine zweiwöchige Widerrufsfrist, für deren wirksame Ausübung eine Absendung des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist ausreicht. Auf den Online-Zeichnungsstrecken ist für die unproblematische Ausübung des Widerrufsrechts auch ein Widerrufs-Button vorhanden.

Verfahren zur Reduzierung der Zeichnungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen. Aufgrund des langen Zeichnungszeitraums ist eine Überzeichnung sehr unwahrscheinlich, weil dann im Regelfall per Prospektnachtrag die Zeichnungssumme nach oben hin angepasst wird und für den Fall, dass dies nicht geplant ist, Vertriebsaktivitäten deutlich reduziert oder eingestellt werden. Üblicherweise wird es so gehandhabt, dass dann die Zeichnungen nicht angenommen werden, aber eine Reservierungsliste geführt wird, bis ein Betrag erreicht wird, zu dem ein Prospektnachtrag wirtschaftlich Sinn ergibt.

Erstattung etwaiger Zeichnungsbeträge

Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Sollte sich herausstellen, dass trotz Zeichnung und Zuteilung eine Lieferung der Wertpapiere nicht möglich sein dürfte, wird der Betrag binnen vier Werktagen auf ein vom Anlegenden anzugebende Konto überwiesen. Allerdings wird in einem solchen Fall der Betrag dann schon im Regelfall gar nicht erst angefordert.

6.1.4 MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG

Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Es gibt für Anlegende keinen Höchstzeichnungsbetrag, sodass Mehrfachzeichnungen durch einen Anlegenden zulässig sind.

Es gibt lediglich eine theoretische Begrenzung durch die Emissionssumme.

6.1.5 BEDienung DER WERTPAPIERE UND IHRE LIEFERUNG

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anlegenden erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 4. August 2027 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 28. Juli 2027 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatag, dem 4. August 2027, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen wird durch Buchungen über das Clearingsystem der Clearstream oder andere Clearingsysteme und die Depotbanken erfolgen.

Bei Anlegenden in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

6.1.6 ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der reconcept Gruppe (www.reconcept.de/ir) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird die/der Anlegende per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält die/der Anlegende diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag.

6.1.7 VORZUGSZEICHNUNGSRECHTE

Es gibt anders als bei Aktien bei Anleihen im Regelfall keine Vorzugsrechte (bei Aktien Bezugsrechte), denn der Ankauf und die Rückzahlung der Anleihe erfolgt zum Nominalbetrag gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stückzinsen. Aufgrund des langen Angebotszeitraums ist die Möglichkeit einer zeitnahen Verknappung nahezu auszuschließen, sodass Vorzugsrechte auch keinen Sinn hätten.

6.1.8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anlegende im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anlegende gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanadas, Australiens und Japans. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anlegende wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anlegende gemäß der Prospekttrichtlinie handelt) oder
- c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um Anlegende in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

6.1.9 IDENTIFIKATION DES ZIELMARKTES

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an Anlegende, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

6.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

6.2.1 INVESTORENKATEGORIEN, TRANCHEN

Das öffentliche Angebot richtet sich an Privatanlegende mit einer bestimmten Risikostruktur sowie institutionelle Investoren, soweit diese etwa unter den Zeichnungsbeträgen für die Privatplatzierung bleiben. Die Privatplatzierung richtet sich ausschließlich an institutionelle Investoren. Es gibt keine speziellen Tranchen für das öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung, für verschiedene Kategorien der Investoren oder unterschiedliche Märkte.

6.2.2 ZUTEILUNG

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen. Es gibt keine speziellen Zuteilungsmethoden für Tranchen, weil es für unterschiedliche Investorenkategorien keine Tranchen gibt. Es gibt keine Vorzugsbehandlung bei der Zuteilung der Anleihen. Es gibt eine allgemeine Priorisierung nach Zeichnungsdatum und Zahlung. Sollte dann eine Überzeichnung vorliegen, was selten der Fall sein dürfte, ist die Entscheidung in das Ermessen der Gesellschaft gestellt. Es gibt keine Mindesteinzeltzuteilung für die Privatkunden, es muss lediglich eine vollständige Anleihe zum Nominalbetrag gezeichnet werden. Das Angebot wird im Regelfall bei Vollplatzierung geschlossen, wenn nicht, wie üblich, dann über einen Prospektnachtrag das Emissionsvolumen während der Angebotsfrist erhöht wird.

6.3 Meldung an den Anlegenden über die erfolgte Zuteilung

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird die/der Anlegende per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält die/der Anlegende diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit die/der Anlegende erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

6.4 Preisfestsetzung

6.4.1 PREISANGABE

Die Anleihen mit einem Nominalwert von EUR 1.000 werden zum Nominalwert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stückzinsen, angeboten. Soweit ab dem Valutatag Stückzinsen anfallen, werden diese von der Gesellschaft eingefordert.

6.4.2 METHODE DER PREISFESTSETZUNG

Die Anleihen werden zum Nominalwert angeboten, es gibt deshalb keine weitere Methode der Preisfestsetzung.

6.4.3 KOSTEN UND STEUERN

Kosten

Die Kosten der Aufbewahrung des Anteils einer/eines Anlegenden an der Globalurkunde hat die/der Anlegende selbst zu tragen. Für die Einbuchung des Anteils an der Globalurkunde in das Depot der/des Anlegenden fallen gegebenenfalls Transaktionskosten seiner Bank an. Für die Unterhaltung eines Wertpapierdepots fallen gegebenenfalls laufende Depotgebühren an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertrag zwischen der/dem Anlegenden und ihrer/seiner depotführenden Bank abhängig. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat die Anlegerin/der Anleger selbst zu tragen.

Steuern

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen der/des jeweiligen Anlegenden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Potenzielle Zeichnende sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und jeden Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin führt für die Inhaber von Schuldverschreibungen keine Steuern ab.

6.5 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

6.5.1 KOORDINATOR DES ANGBOTS

Das Angebot für die Beauftragung einzelner Finanzintermediäre wird von der Emittentin koordiniert, deren Kontaktdaten unter anderem unter 4.1.1 und 4.1.2 aufgenommen wurden.

6.5.2 ZAHLSTELLEN

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle für Deutschland und Luxemburg.

6.5.3 UNDERWRITING, ÜBERNAHMEVERTRAG

Es gibt keinen Übernahmevertrag und auch sonst keine festen Zusagen von Instituten, bestimmte Beträge zu zeichnen.

6.5.4 DATUM EINES EMISSIONSÜBERNAHMEVERTRAGS

Es besteht kein Übernahmevertrag und es ist nicht beabsichtigt, einen derartigen Übernahmevertrag zu schließen.

6a Einzelheiten zur Zulassung zum Handel

6a.1 Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung, also vor Beginn der Emission, nicht absehbar, in welcher Höhe die Anleihe bei der Beantragung zur Einbeziehung in den Handel des Frankfurter Freiverkehrs valutiert, aber die Einbeziehung bezieht sich auf alle ausgegebenen Anleihen.

6a.2 Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facility, MTF)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel soll am 4. August 2027 erfolgen.

6a.3 Zahlstellen

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle für Deutschland und Luxemburg.

6a.4 Weitere Märkte für Wertpapiere derselben Gattung

Wertpapiere derselben Gattung hat die Emittentin unter anderem mit den Anleihen reconcept Green Bond II, reconcept Green Bond III, reconcept Green Global Energy Bond, reconcept Green Global Energy Bond II oder reconcept CHF Green Energy Bond Canada platziert. Die Anleihen dieser Emission werden im Rahmen des öffentlichen Angebots ausschließlich in Luxemburg und Deutschland vertrieben.

6a.5 Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine Zusagen für Finanzintermediäre im Sekundärhandel.

6a.6 Emissionspreis der Wertpapiere

Die Anleihen werden zum Nominalwert von EUR 1.000 ausgegeben, ab dem Valutatag werden Stückzinsen berechnet.

7 ESG-bezogene Informationen zur Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe und der Emittentin

7.1 ESG-bezogene Informationen

7.1.1 DIE MASSGEBLICHEN ESG-FAKTOREN

Die Emittentin ist innerhalb der reconcept Gruppe ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien oder Energiespeicherung tätig. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand sowie die tatsächliche Geschäftstätigkeit sind vollständig auf die Errichtung, den Betrieb und den Zu- und Verkauf von Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Energiespeicherung und Energiedurchleitung ausgerichtet.

Die strategische Ausrichtung verfolgt damit das Ziel, zur Dekarbonisierung der Energieversorgung beizutragen und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen. Investitionen erfolgen ausschließlich in Projekte mit unmittelbarem Bezug zur regenerativen Stromerzeugung oder -speicherung bzw. der Energiewende.

Der Bereich der Erneuerbaren Energien ist allgemein bekannt, deswegen wird auch auf umfangreiche, jederzeit mögliche Nachweise aus wissenschaftlichen Studien verzichtet, da der Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Photovoltaik oder Windkraft und der Vermeidung von CO₂ bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen evident ist. Da sich die Emittenten im PV- und Windkraftbereich und auch im Energiespeicherbereich aufgrund der deutlich später bei der Fertigstellung der Projekte verwendeten Komponenten von Wettbewerbern in Bezug auf diese Grunddaten kaum unterscheiden, wurde auch darauf verzichtet, konkrete quantitative Nachhaltigkeitsziele zu formulieren. Je nachdem, welche Studien dann zugrunde gelegt werden, würden nur geringfügig abweichende Zahlen im Vergleich zu Wettbewerbern auftauchen, die dann möglicherweise auch in der Praxis nur mit Abweichungen erreicht werden können. Der Informationswert für Anleger wäre damit begrenzt beziehungsweise nicht gegeben. Es gibt im Markt auch keine Alternativen, sodass etwa der Vergleich einer CO₂-Ersparnis bei der einen Emission im Bereich Erneuerbarer Energien mit der CO₂-Ersparnis bei einer anderen Emission aus einem gänzlich anderen Markt irgendeinen Vergleichswert hätte.

Nachhaltigkeit umfasst die gleichwertige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte unter Berücksichtigung langfristiger Wirkungen unternehmerischen Handelns. Die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 definiert mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs) einen international anerkannten Referenzrahmen für nachhaltige Entwicklung.

Für Kapitalmarktteilnehmer haben sich in diesem Zusammenhang insbesondere die ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) als maßgebliche Struktur etabliert. Diese dienen der systematischen Einordnung nachhaltigkeitsbezogener Chancen und Risiken sowie der Transparenz gegenüber Investoren.

Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen

Die von der Emittentin finanzierten Photovoltaik- und Energiespeicherprojekte leisten insbesondere Beiträge zu:

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Widerstandsfähige Infrastruktur
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Durch die Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen tragen diese Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Transformation des Energiesystems bei.

Einordnung nach EU-Taxonomie

Die Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie-Verordnung) definiert Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Im Bereich Klimaschutz (Artikel 9 a) sind insbesondere Tätigkeiten relevant, die wesentlich zur Minderung des Klimawandels beitragen. Die Tätigkeit der Emittentin bzw. der von ihr finanzierten Projektgesellschaften fällt insbesondere unter:

- Anhang I, Abschnitt 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“
- Anhang I, Abschnitt 4.3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Stromerzeugung aus Windkraft“
- Anhang I, Abschnitt 4.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Speicherung von Strom“ (Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben).

Nach Einschätzung der Emittentin entsprechen die finanzierten Tätigkeiten damit grundsätzlich den in der EU-Taxonomie beschriebenen wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz, soweit die jeweiligen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Da die Emittentin genauso wie die Gruppe ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig ist, somit alle Aktivitäten von der EU-Taxonomie berücksichtigt werden, ist der Anteil der Verwendung der Nettoemissionserlöse für diesen Bereich 100 Prozent.

ICMA-Klassifizierung „Green Bond“

Am Kapitalmarkt haben sich sogenannte Green Bonds als Finanzierungsinstrument für nachhaltige Projekte etabliert. Auf internationaler Ebene existieren hierfür freiwillige Leitlinien, insbesondere die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA). Diese definieren vier zentrale Elemente:

- Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Emissionserlöse
- Berichterstattung

Daneben wurde auf europäischer Ebene mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ein Standard für European Green Bonds geschaffen, der weitergehende Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Taxonomie-Konformität und externe Prüfung vorsieht.

Die vorliegende Anleihe wird nicht als „European Green Bond“ im Sinne der genannten Verordnung emittiert. Ebenso erfolgt keine formale Ausrichtung an den Green Bond Principles mit externer Second-Party-Opinion oder eigenständigem Green Bond Framework. Hintergrund ist, dass die Emittentin ausschließlich im Bereich Erneuerbare Energien sowie Speichertechnologien im Rahmen der Energiewende tätig ist und die Emissionserlöse ausschließlich in diesem Sektor eingesetzt werden. Eine zusätzliche formale Zertifizierung ist daher derzeit anders als bei dem reconcept Green Global Energy Bond und reconcept Green Global Energy Bond II nicht vorgesehen. Damit ist die Anleihe kein Green Bond.

Bewerbung der Anleihe mit Marktstandards oder Kennzeichnungen

Eine Bewerbung der Anleihe mit Marktstandards oder Kennzeichnungen findet nicht statt.

7.1.2 ESG-KONFORME VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von bis zu maximal EUR 989.00 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.011.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen, insbesondere Batterieenergiespeichersystemen (BESS) und weiteren Speichertechnologien, im internationalen Markt, vorrangig Spanien, Kanada, Finnland und Deutschland, zu verwenden. Dies umfasst auch Hybrid- sowie Co-located-Projekte, insbesondere in Kombination mit Solar- und Windparks, sowie die direkte Energieversorgung von Rechenzentren, energieintensiven Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben. Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Standalone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung von Energiespeicherlösungen auch in Hybrid- sowie Co-located-Projekten in dem oben beschriebenen Umfang vorgesehen. Es sollen vornehmlich Projektentwicklungskosten von Energiespeicherlösungen in der reconcept Gruppe finanziert werden.

Ein weiterer Teil der Emissionserlöse wird zudem zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet, dessen Kern die Projektentwicklung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transformation Erneuerbarer Energien ist.

In der Projektentwicklungs-Pipeline der reconcept Gruppe befinden sich aktuell folgende BESS-Projekte:

Deutschland: Im Bereich Standalone-BESS sind Projekte mit 215 MW (430 MWh Speicherdauer) in der fortgeschrittenen Entwicklung; weitere 135 MW (270 MWh Speicherdauer) befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Im Bereich Co-located-BESS werden aktuell mehr als 30 Projekte, vorrangig in Kombination mit Solarparks, entwickelt. Diese BESS-Projekte haben zusammen eine Leistung von 200 MW (400 MWh Speicherdauer). In Deutschland entwickelt reconcept neue Solarparks ausschließlich in Kombination mit BESS.

Finnland: Über Tuulialfa Oy, einem Unternehmen der reconcept Gruppe, werden aktuell BESS-Projekte mit einer Leistung von 1.200 MW entwickelt; weitere 1.000 MW befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase.

Kanada: Das kanadische Projektentwicklungsteam fokussiert sich im Bereich BESS auf die Provinzen Ontario, Alberta, New Brunswick sowie Nova Scotia. Hier befinden sich Co-located BESS mit einer Leistung von rund 200 MW in der Entwicklung, die zusammen mit Solarparks geplant werden. Im Bereich Standalone-BESS beläuft sich die Pipeline auf 350 MW.

Spanien: Hier entwickelt reconcept Standalone-BESS-Projekte mit 450 MW (1.800 MWh Speicherdauer). In Kombination mit PV befinden sich BESS-Projekte mit 300 MW (1.200 MWh Speicherdauer) in der Entwicklung, die in erster Linie Direktabnehmer wie Rechenzentren versorgen sollen.

Die Festlegung einer Verwendung ist weitgehend nicht möglich, da Projektentwicklungstätigkeiten und damit verbundene Kosten im Regelfall von Dritten abhängen, auf die der Projektentwickler nur begrenzt Einfluss hat.

Die Emittentin stützt ihre Auswahlentscheidung für die Projekte auf klar definierte Kriterien. Die Selektionskriterien umfassen die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, den Innovationsgrad der Projekte sowie die Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Nachhaltigkeitsstandards..

7.1.3 NACHHALTIGKEITSZIELE

Die von der Emittentin finanzierten Photovoltaik- und Energiespeicherprojekte leisten insbesondere Beiträge zu folgenden allgemeinen Nachhaltigkeitszielen:

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Widerstandsfähige Infrastruktur
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Durch die Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen tragen diese Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Transformation des Energiesystems bei. Da sich die Emittenten im Bereich Erneuerbare Energien und auch im Energiespeicherbereich aufgrund der deutlich später bei der Fertigstellung der Projekte verwendeten Komponenten von Wettbewerbern in Bezug auf diese Grunddaten kaum unterscheiden, wurde darauf verzichtet, konkrete quantitative Nachhaltigkeitsziele zu formulieren. Je nachdem, welche Studien dann zugrunde gelegt werden, würden nur geringfügig abweichende Zahlen im Vergleich zu Wettbewerbern auftauchen, die dann möglicherweise auch in der Praxis nur mit Abweichungen erreicht werden können. Der Informationswert für Anleger wäre damit begrenzt beziehungsweise nicht gegeben. Es gibt im Markt auch keine Alternativen, sodass etwa der Vergleich einer CO₂-Ersparnis bei der einen Emission im Bereich Erneuerbarer Energien mit der CO₂-Ersparnis bei einer anderen Emission aus einem gänzlich anderen Markt irgendeinen Vergleichswert hätte.

7.2 Weitere Angaben zu der ESG-bezogenen Berichterstattung nach der Emission

7.2.1 BERICHTERSTATTUNG NACH DER EMISSION

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission.

8 Unternehmensführung

8.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

8.1.1 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR|Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

8.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus Christiane Kaufholt-Mecke und Karsten Reetz, beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die RE New Energy Invest GmbH, die 100 Prozent der Anteile an der reconcept GmbH hält, auch mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH zu 100 Prozent und ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. An der RE New Energy Invest GmbH ist Karsten Reetz zu 50 Prozent direkt beteiligt, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR|Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung

öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas insbesondere in Finnland sowie neuen Produktsparten wie Solarenergie oder Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Christiane Kaufholt-Mecke ist seit 2025 Geschäftsführerin der Emittentin und auch Geschäftsführerin anderer Gesellschaften der reconcept Gruppe und operativ verantwortlich für die Bereiche Marketing, Vertrieb, Personal und Digitalisierung. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in leitenden Funktionen der Medien-, Agentur- und Kommunikationsbranche. Als Chefredakteurin, Herausgeberin sowie Abteilungsleiterin im Projektmanagement und in der PR verantwortete sie analoge und digitale Marketingprojekte für Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen. Dabei leitete sie interdisziplinäre Teams und begleitete die Markteinführung neuer Medien- und Marketingprodukte. Seit 2022 bei reconcept, war sie zunächst als PR- und Marketingmanagerin für die Positionierung des Geschäftsbereichs Projektentwicklung tätig und wirkte zudem an der Weiterentwicklung der Kapitalmarktkommunikation sowie an der Gestaltung nachhaltiger Finanzprodukte mit.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 10.3.1 verwiesen.

8.1.3 WEITERE TÄTIGKEITEN DER ORGANE

Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz sind Geschäftsführer zahlreicher Unternehmen der reconcept Gruppe. Sie sind unter anderem Geschäftsführer der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH und der reconcept Solar Deutschland GmbH, die in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin stehen.

Für weitere Interessenkonflikte wird auf den Abschnitt 10.3 verwiesen.

9 Finanzinformationen

9.1 Historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM) für die zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. aus diesen abgeleitet.

Der Jahresabschluss der Emittentin für die Stichtage zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 wurden von der Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Trufanowstraße 8, 04105 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Richtlinie (EU) 537/2014.

Der Prospekt enthält die Alternativen Leistungskennzahlen („APM“) EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannten Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen, noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformationen auf die Alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM EBIT, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten gibt einen Überblick über die Verbindlichkeiten insgesamt abzüglich der liquiden Mittel. Die Alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Abschlüssen der Emittentin ableiten.

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstiger Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn die Anlegerin/der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EBT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Netto-Finanzverbindlichkeiten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung 979/2019 definiert als Differenz langfristiger Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten in der Bilanz der Passiva unter C. Ergänzend sind Rückstellungen in der Bilanz der Passiva unter B einbezogen.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA-Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Außerdem werden nicht alle Positionen aus der Bilanz, der GuV oder der Kapitalflussrechnung übernommen. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Umsatzerlöse	3.296	9.280
Sonstige betriebliche Erträge	8.697	173
Erträge aus Beteiligungen	501	2
Operatives Ergebnis (EBIT)	3.849	3.247
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1.322	1.288
Periodenergebnis (EAT)	1.083	1.221

Überleitung zu weiteren ausgewählten Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Umsatzerlöse	3.296	9.280
Sonstige betriebliche Erträge	8.697	173
Materialaufwand	372	37
Personalaufwand	2.915	2.419
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.798	3.746
EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	3.849	3.217
Beteiligungserträge	501	2
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	25	29
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	837	694
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	222	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.668	2.653
EBT (Periodenergebnis vor Steuern)	1.322	1.288
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	237	66
Jahresüberschuss EAT (Periodenergebnis)	1.083	1.221

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Langfristige Vermögenswerte gesamt ¹	34.582	29.077
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt ²	34.781	31.156
Netto-Finanzverbindlichkeiten ³	56.824	47.880
Summe Eigenkapital	7.839	8.755
Anteile an verbundenen Unternehmen	32.714	26.983
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.739	1.809
Unfertige Erzeugnisse	324	563
Forderungen g. verbundene Unternehmen	26.784	25.217
Sonstige Vermögensgegenstände	1.795	615
Kassenbestand, Bankguthaben	4.722	3.669
Rechnungsabgrenzungsposten	85	71
Gezeichnetes Kapital	2.400	2.400
Gewinnvortrag	4.355	5.134
Jahresüberschuss	1.083	1.221
Steuerrückstellungen	–	0
Sonstige Rückstellungen	249	210
Anleiheverbindlichkeiten	57.534	44.250
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	2.337	4.703
Sonstige Verbindlichkeiten	1.145	2.065
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	61.297	51.339
Bilanzsumme	69.385	60.305

¹ Langfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus

„Immateriellen Vermögensgegenständen“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.

² Kurzfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Vorräten“, „Forderungen sonstiger Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktiven latenten Steuern“.

³ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden und Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.375	-6.764
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.431	-1.079
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.109	10.500
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	4.722	3.669

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2025 sind überdies keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

9.2 Wesentlichen Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

9.3 Aufnahme von historischen Finanzinformationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://www.reconcept.de/fileadmin/Reconcept__Investment/Dokumente/Investor_Relations/Berichte/reconcept_GmbH_Finanzbericht_2025_neu.pdf

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4– 18
Kapitalflussrechnung	PDF, Blatt 15, 16
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 26– 29
Bericht zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Blatt 30, 31

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für Investoren entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.reconcept.de/ir eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen allen potenziellen Anlegenden eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass Interessenten ausdrücklich eine Papierkopie anfordern, stellt ihnen die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) und der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

10 Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

10.1 Angaben über das Stammkapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 2.400.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 2.400.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Anteile gewähren anteilige Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

10.1.1 UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE AN DER EMITTENTIN

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

10.1.2 VEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF ÄNDERUNGEN DER BEHERRSCHUNG

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

10.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.3 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

10.3.1 POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE DER UNTER PUNKT 8.1.2 GENANNTEN ORGANE

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Sowohl Frau Christiane Kaufholt-Mecke als auch Herr Karsten Reetz nehmen in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, ein entgeltlicher Geschäftsführervertrag besteht jeweils nur mit der reconcept GmbH. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Herr Karsten Reetz hält mittelbar 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Emittentin, er hat also neben gleichgerichteten Interessen an der Emittentin in Bezug etwa auf Gewinnausschüttungen und diesen vorgehenden überwiegend auch steuerpflichtigen Gewinnausweisungen auch gegenläufige Interessen.

Darüber hinaus sind Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz unter anderem Geschäftsführer der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH und der reconcept Solar Deutschland GmbH, die in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin stehen. Daher können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen. Auch bezogen auf sonstige Gesellschaften der reconcept Gruppe können derartige Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen mit der Emittentin entstehen.

Für andere Gesellschaften der reconcept Gruppe, bei denen Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz Geschäftsführer sind und die in deutlich geringerem Umfang in Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin stehen, gilt ebenso das Vorgenannte. Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten. Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe bekannt.

10.4 Wichtige Verträge

Die Emittentin ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

An der Börse (Freiverkehr) einbezogene Unternehmensanleihen:

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Bond II 17.500 (Vorjahr: 17.500) Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 25. Januar 2028 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 25. Januar 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 25. Januar 2028 mit 6,25 Prozent p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 25. Januar 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Bond III 25.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. September 2030 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 30. September 2024 bis zum Datum der Fälligkeit am 30. September 2030 mit 7,0 Prozent p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 3. März 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Global Energy Bond 10.730 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. Oktober 2031 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 30. Oktober 2025 bis zum Datum der Fälligkeit am 30. Oktober 2031 mit 7,75 Prozent p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 30. Oktober 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Global Energy Bond II 12.500 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. Mai 2032 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 4. Mai 2026 bis zum Datum der Fälligkeit am 4. Mai 2032 mit 7,75 Prozent p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sollen am 6. Oktober 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen werden.

An der Börse (Freiverkehr)

nicht einbezogene Unternehmensanleihen:

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des CHF Green Energy Bond Canada 3.050 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 1. September 2030 zu einem Nennbetrag von je CHF 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 1. September 2025 bis zum Datum der Fälligkeit am 1. September 2030 mit 6,25 Prozent p.a. verzinst.

Die Emittentin hat zudem keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

11 Informationen über die Zustimmung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 24. August 2026 beginnende und spätestens am 21. August 2027 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

12 Verfügbare Dokumente

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025;
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/finanzberichte zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen allen potenziellen Anlegenden eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass potenzielle Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordern, stellt ihnen die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

13 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

13.1 Allgemein

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

13.2 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

13.3 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

14 Glossar/Quellen

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Batterieenergiespeichersysteme (BESS) speichern elektrische Energie in wiederaufladbaren Reserven, die später zur Deckung eines lokalen Bedarfs oder im Netzmaßstab entladen werden kann. Diese batteriegehaltene Reserven sind fähig, schnell ins Netz einzuspeisen, da sie aufgrund von Nachfrage oder Frequenz-/Spannungsinstabilität automatisch ausgelöst werden können. BESS steigern die Effizienz von Energiesystemen, da sie überschüssige Energie in Zeiten reduzierter Nachfrage (oder Überangebot) aufnehmen und gespeicherte Energie bei erhöhtem Bedarf freisetzen.

Mit Blick auf die Stabilisierung von Stromnetzen sowie die Integration variabler Quellen wie Solar- und Windenergie spielen BESS daher eine zunehmend bedeutende Rolle. Zudem stellen die Zwischenspeicherung und systemgerechte Vermarktung von Strom eine wirtschaftlich durchaus attraktive Option an vielen Standorten dar. Unterschieden wird dabei zwischen Standalone-Anlagen, Hybridparks und Co-located-Lösungen.

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Co-Location-Lösungen Darunter versteht man die Installation einer Erneuerbare-Energien-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers am selben Standort und mit einem gemeinsamen Netzanschluss.

CSSF Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugsklausel (Cross Default) Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent/in Als Emittent/in wird jene Gesellschaft bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Governance.

ESMA European Securities and Markets Authority

EU Europäische Union

EUR Euro

EWK Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market) Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

GBP Green Bond Principles der ICMA

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Green Bond Framework ist eine öffentlich zugängliche Erklärung eines Emittenten, die festlegt, wie der Erlös aus grünen Anleihen (Green Bonds) verwendet wird, welche Kriterien für die Auswahl geeigneter „grüner“ Projekte gelten, wie die Erlöse verwaltet werden und wie darüber transparent berichtet wird. Ein Green Bond Framework orientiert sich an den internationalen Leitlinien der Green Bond Principles (GBP) der ICMA. Diese dienen dazu, die Glaubwürdigkeit und Transparenz von Green Bonds zu gewährleisten und Greenwashing zu vermeiden.

HGB Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen.

HRA Handelsregister Teil A

HRB Handelsregister Teil B

Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ Mitteleuropäische Zeit

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

MW Megawatt

MWp Megawatt-Peak

Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV) In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Rund 4,7 Mio. PV-Anlagen sind laut Bundesverband Solarwirtschaft aktuell bundesweit installiert. Mit 100 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittenten können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten somit unabhängig von EE-Anlagen und können rund um die Uhr flexibel Strom ins Netz ein- und ausspeisen.

TEUR EUR 1.000

Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG Wertpapierübernahmegesetz

XETRA Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

VERWENDETE QUELLEN IN ABSCHNITT 4.2.2 GREEN FINANCE UND 4.2.3 BATTERIESPEICHERMARKT

- AESO (2024): Long-Term Outlook Plan
- AESO (2025): Fast Frequency Response Plus (FFR+)
- AESO (2025): Restructured Energy Market
- AESO (2026): Current Supply Demand Report – Energy Storage
- BloombergNEF (2026): Energy Transition Investment Trend 2026
- BloombergNEF (2025): <https://about.bnef.com/insights/clean-transport/lithium-ion-battery-pack-prices-fall-to-108-per-kilowatt-hour-despite-rising-metal-prices-bloombergnef/>
- BloombergNEF (2026): Levelized Cost of Electricity 2026
- BloombergNEF (2026): <https://about.bnef.com/insights/clean-energy/renewable-energy-investments-show-one-booming-sector/>, abgerufen am 11. September 2026
- Bundesnetzagentur (2025): Genehmigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Strom 2025 – 2037/2045
- Canada Energy Regulator (2024): <https://www.cer-rec.gc.ca/en/data-analysis/energy-markets/renewable-energy-canada/provinces/renewable-power-canada-nova-scotia.html>, abgerufen am 11. September 2026
- Canada Energy Regulator (2025): <https://www.cer-rec.gc.ca/en/data-analysis/energy-markets/market-snapshots/2025/market-snapshot-energy-storage-in-canada-may-multiply-by-2030.html>, abgerufen am 11. September 2026
- Canada Energy Regulator (2026): <https://renewablesassociation.ca/news-release-scaling-energy-storage-takes-focus-at-energy-storage-alberta-2026/>, abgerufen am 11. September 2026
- Canada Energy Regulator (2026): <https://www.cer-rec.gc.ca/en/about/news-room/news-releases/2026/2026-fact-sheet/current-scenario.html>, abgerufen am 11. September 2026
- Canada Energy Regulator (2026): <https://www.cer-rec.gc.ca/en/about/news-room/news-releases/2026/2026-fact-sheet/higher-scenario.html>, abgerufen am 11. September 2026
- Energy Storage Canada (2026): Diversifying Ontario's Procurement Strategy to Include DERs
- Fingrid (2025): Prospects for future electricity production and consumption Q3/2025
- Fingrid (2026): <https://www.fingrid.fi/en/news/news/2026/the-combined-capacity-of-electricity-storages-in-finland-now-exceeds-1000-mw/>, abgerufen am 11. September 2026
- Government of Nova Scotia (2023): Nova Scotia's 2030 Clean Power Plan
- IEA (2024): Batteries and Secure Energy Transitions
- IEA (2026): Global Energy Review 2026
- IEA (2026): Electricity Mid-Year Update 2026
- IESO (2024): <https://www.ieso.ca/Corporate-IESO/Media/News-Releases/2024/10/Electricity-Demand-in-Ontario-to-Grow-by-75-per-cent-by-2050>, abgerufen am 11. September 2026
- IESO (2026): <https://www.ieso.ca/en/Sector-Participants/IESO-News/2026/06/June-18---Long-Term-2-Capacity-Stream-Results-Announced>, abgerufen am 11. September 2026
- IESO (2026): Annual Planning Outlook 2026
- Ministerio para la Transición Ecológica y el Reto Demográfico (2024): Plan Nacional Integrado de Energía y Clima 2023–2030
- NB Power (2023): Energizing our future – Strategic Plan 2023–2035
- Neue Energie (2026): <https://www.neueenergie.net/artikel/wirtschaft/maerkte/spanien-blackout-stromnetz-erneuerbare>, abgerufen am 11. September 2026
- Nova Scotia Power (2026): <https://www.nspower.ca/cleanandgreen/innovation/grid-scale-batteries>, abgerufen am 11. September 2026
- Nova Scotia Utility and Review Board (2024): Nova Scotia Power Incorporated Battery Energy Storage System (BESS) Project Capital Cost Approval Application
- pV magazine (2026): <https://www.pv-magazine.de/2026/01/05/spanien-stellt-mehr-als-800-millionen-euro-fuer-94-gigawattstunden-an-grossspeicherprojekten-bereit/>, abgerufen am 11. September 2026
- pV magazine: <https://www.ess-news.com/2025/01/14/german-grid-companies-had-connection-requests-for-226-gw-of-big-batteries-at-turn-of-year/>
- Red Eléctrica (2025): Spanish Peninsular Power System National Resource Adequacy Assessment
- Red Eléctrica (2026): <https://www.ree.es/en/press-office/news/press-release/2026/03/the-spanish-electricity-system-in-2025-electricity-demand-generation-and-installed-power-capacity-increase>, abgerufen am 11. September 2026
- Red Eléctrica (2026): Installed storage capacity 2025 – <https://www.sistemaelectrico-ree.es/en/electricity-system-report/storage/installed-storage-capacity>, abgerufen am 11. September 2026
- Übertragungsnetzbetreiber (2026): Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2040/2045
- UNU-INWEH (2026): Environmental cost of AI's energy use



EMITTENTIN

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Grüne Investments und Projekte mit Vernunft und Verantwortung

reconcept Gruppe · Hamburg · Berlin · Helsinki · Madrid · Singapur · Toronto

Hauptsitz Hamburg: ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · kundenservice@reconcept.de

www.reconcept.de · projekte.reconcept.de · www.reconcept.ca